

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

1. FEBRUAR 1930

3. HEFT

## Unehelichenrechtsreform und Blutprobeverfahren zur Feststellung der Vaterschaft.

Von Dr. Heinrich Webler, Frankfurt a. M.

Die nachstehenden Ausführungen sind bereits vor Beginn der Beratungen des Reichstagsausschusses verfaßt.

Ueber die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Unehelichenrechts und über das Blutprobeverfahren zur Feststellung der Vaterschaft ist in dieser Zeitschrift schon Grundlegendes gesagt worden<sup>1)</sup>. Hier soll, dem Wunsche der Schriftleitung entsprechend, die Meinung des Archivs Deutscher Berufsvormünder zu Worte kommen, das in beiden Fragen die Diskussion bzw. Rechtsprechung in bestimmter Richtung vorgetrieben hat.

I. Das Problem des unehelichen Kindes kristallisiert sich im wesentlichen um die Begriffe Abstammung und Verwandtschaft, Erziehung und Unterhalt. Ihnen entsprechen die Problemkreise, Feststellung der Vaterschaft insbesondere bei Mehrverkehr, Erbrecht, persönliche Rechte des Vaters, Rechtscharakter und Umfang der Unterhaltspflicht. Das geltende Recht verneint jegliche Unterhaltsverpflichtung von seiten eines „Erzeugers“, wenn der Mutter in der Empfängniszeit mehrere Männer beigewohnt haben, kennt keine Verwandtschaft und damit kein Erbrecht für das uneheliche Kind gegenüber seinem Vater, kein Personensorge- oder Verkehrsrecht des Vaters und hat die Unterhaltsschuld als eine den Verhältnissen der Mutter entsprechende fest umgrenzte Geldschuld konstruiert. In dieser Regelung ist eine Reihe von Mängeln enthalten, die der Entwurf der Reichsregierung von 1925 in der Fassung des Reichsrats von 1929 zu beheben bestrebt war. Bei Mehrverkehr wird von den Männern, die der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt haben, einer, zweckmäßigerweise der zahlungsfähigste, als Unterhaltspflichtiger verurteilt, der von den übrigen Ersatz verlangen kann. Der durch Anerkennung oder Urteil festgestellte Vater ist mit dem Kinde in gewissem

<sup>1)</sup> S. vor allem Friedländer III. 235 IV. 97 und Much III 551.

Sinne verwandt, das Vormundschaftsgericht kann dem Kind seinen Namen erteilen und ihm selbst die Sorge für die Person oder die elterliche Gewalt übertragen. Der Vater ist verpflichtet, dem Kinde bis zum 16. Lebensjahr Unterhalt nach den Lebensverhältnissen der Mutter, unter Umständen aber auch zugunsten des Kindes nach seinen eigenen Verhältnissen zu gewähren. Zur Unterhaltsgewährung sind auch die Eltern des Vaters verpflichtet. Ein Erbrecht ist nicht eingeräumt.

Der auf den ersten Blick sehr fortschrittlich anmutende Entwurf wurde vom Archiv Deutscher Berufsvormünder schon in seiner ersten Fassung von 1925 abgelehnt; im Laufe der Jahre folgten ihm darin fast alle großen Wohlfahrtsorganisationen. Die Reichsratsfassung von 1929, die unserer Darstellung zugrunde liegt, hat in einigen Punkten auf diese Kritik Rücksicht genommen, an den Grundlagen jedoch nur wenig geändert und ist als Ganzes ebenfalls abzulehnen. Sie versucht rein äußerlich, um nicht zu sagen mechanisch, das Recht des unehelichen Kindes dem des ehelichen anzugleichen, anstatt dieses Recht selbständig in Abstimmung auf das gesamte öffentliche Jugendrecht weiter zu entwickeln. Denn das uneheliche Kind ist nun einmal kein eheliches, es fehlt ihm die Lebensgemeinschaft der Eltern und damit auch der geschlossene Lebenskreis insbesondere in erzieherischer und ökonomischer Hinsicht, es kann bestenfalls bei einem Elternteil leben, ist dem Interesse des anderen Teils damit entrückt und entbehrt so vielfach ausreichender wirtschaftlicher oder erzieherischer Sicherung, nicht selten beider, da auch den Eltern selbst infolge ihrer Trennung eine einigermaßen geschlossene, sich ergänzende Lebensführung nicht möglich ist. Dazu kommt, daß seine Abstammung nicht ohne weiteres vermutet werden kann, wie die des ehelichen, sondern in den meisten Fällen in Frage gestellt wird und schließlich, daß es als Frucht einer illegitimen Verbindung auch heute noch unter gesellschaftlicher Aechtung leidet. Unter diesen Umständen mußte der Entwurf mit dem verwandtschaftlichen Prinzip, auf das er aufbaut, und der Sicherheit der Abstammung, die er dafür voraussetzt, in die Irre gehen. Anfechtungsrecht, Unterhaltsrecht, Personensorgerecht, hier naturgemäß viel komplizierter als beim ehelichen Kinde, bei dem das Vorhandensein einer geschlossenen Familie Weiterungen und Konflikte viel weniger aufkommen läßt, haben hier unter anderen Voraussetzungen notwendigerweise unmögliche Formen angenommen. Der anerkannte und festgestellte Vater und seine Eltern und Erben haben weitgehende Anfechtungsrechte, die auf Verwandtschaft ruhende, in einer Familiengemeinschaft sinnvolle Unterhaltspflicht eines ehelichen Vaters führt, entsprechend auf den unehelichen Vater angewandt, zu einer Kette von Ausflüchten, d. h. prozessualen Einreden für diesen, von denen E. Müller im „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ (XVII, 165) nicht weniger als acht aufgezählt hat. Und ein dem Ehelichenrecht

nachgebildetes Personensorgerecht, das Sorge für die Person auch neben der Mutter und elterliche Gewalt des Vaters vorsieht, führt zu Kollisionen, wie sie uns ähnlich unerfreulich bei den Kindern aus geschiedenen Ehen zur Genüge bekannt sind. Weiter ist die Regelung der Mehrverkehrsfrage in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Ein Kind kann immer nur von einem Mann erzeugt sein. Mehrere als Erzeuger in Anspruch zu nehmen, ist deshalb unmöglich. Auch wenn diese nicht unmittelbar an das Kind Unterhalt zu zahlen haben, wird die Tatsache seiner zweifelhaften Geburt infolge der Ausgleichsprozesse der mehreren untereinander, bei denen jeweils die Mutter als Zeuge mitzuwirken hat, offenbar. Damit wäre eine Klasse von „Aktienkindern“ geschaffen, die die soziale Achtung aller unehelichen Kinder nur verschärfen würde.

Diese Nachteile hat der wesentlich kürzere und einfachere Gegenentwurf des Archivs Deutscher Berufsvormünder und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vermieden. Er kennt keinen Unterschied zwischen „Zählern“ und Vätern wie der Regierungsentwurf, er legt in der Mehrverkehrsfrage das in Oesterreich, Schweden, Finnland und Rußland geltende Prinzip zugrunde in der Form, daß der Amtsvormund von mehreren Männern den wahrscheinlichen als den Vater bezeichnet und verklagt, der dagegen nur unter Beweis stellen kann, daß er unmöglich der Vater ist. Ein Anfechtungsrecht hat der Vater nur, wenn er das Kind anerkannt hat. Auch nur dann hat er das Recht in Angelegenheiten der Personenfrage gehört zu werden und mit Einwilligung der Mutter mit dem Kinde zu verkehren. Die Sorge für die Person des Kindes kann ihm nur übertragen werden, wenn sie der Mutter nicht mehr zusteht. Die weitergehende Ansicht, daß dies auch schon ermöglicht werden soll, wenn die Mutter ihre Einwilligung dazu gibt, läßt sich mit guten Gründen vertreten. Die Uebertragung der elterlichen Gewalt auf Vater oder Mutter wird grundsätzlich abgelehnt, da dadurch das Kind aus der unmittelbaren Aufsicht des Jugendamtes ausgeschaltet und darin ein Rückschritt der öffentlichen Fürsorge begründet wäre. Der Unterhalt ist bis zum 18. Lebensjahr des Kindes zu zahlen. Der anerkannte Vater hat das Kind wie ein eheliches zu unterhalten, jedoch darf zugunsten des Kindes der Unterhalt nicht geringer sein wie der von seiten eines festgestellten Vaters zu leistende. Hinsichtlich des Erb- und Pflichtteils steht das Kind ihm gegenüber einem ehelichen gleich.

Diese Vorschläge des Archivs werden, soweit ersichtlich, auch von der Arbeiterwohlfahrt geteilt. Lediglich zur Frage der Mehrverkehrsregelung wurde gelegentlich eine abweichende Meinung vertreten. Friedländer (a. a. O.) hat für den Fall, daß der Regierungsentwurf die Zweiteilung in Kinder mit Erzeugern und Kinder mit Vätern „überhaupt beibehält“, also gewissermaßen nur im Hinblick auf die Regierungslösung, gefordert, daß

dann alle Männer in voller Höhe für den Unterhalt sorgen müssen und ein etwaiger Ueberschuß für andere besonders bedürftige uneheliche Kinder zu verwenden wäre. Uns scheint dieser Weg noch weniger gangbar zu sein als der des Regierungsentwurfs. Wenn die Heranziehung aller, die möglicherweise die Väter eines Kindes sind, zu gemeinsamer Unterhaltszahlung noch irgendwie verständlich bleibt, so kann unmöglich von mehreren möglichen Erzeugern eines Kindes Unterhalt gegebenenfalls für andere fremde Kinder beigetrieben werden. Eine derartige willkürliche Besteuerung des außerehelichen Verkehrs, etwas anderes ist das nicht mehr, ist undenkbar.

Ueber das Schicksal des Regierungsentwurfs etwas voraussagen zu wollen, wäre bei der heutigen politischen Konstellation ein müßiges Unterfangen. Es werden Stimmen laut, die seine Zurückstellung bis zur Revision des gesamten Familienrechts fordern, die ja auch nicht mehr lange auf sich warten lassen kann. Angesichts der widerstrebenden Meinungen, insbesondere in der Frage der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Kind und Vater und der daraus abzuleitenden Rechte, kann man sich mit diesem Vorschlag befreunden. Dann wäre die Möglichkeit gegeben, diese Fragen noch einmal in großem Zusammenhang mit den Fragen des Ehelichenrechtes, das in mancher Hinsicht nicht weniger reformbedürftig ist, durchzudenken und Einseitigkeiten zu vermeiden, die u. E. der Gesamttendenz, nämlich Binschränkung der noch reichlich individualistischen elterlichen Gewalt im Interesse des Kindes, und Vereinheitlichung des gesamten Kindesrechts widersprechen.

II. Unabhängig von dieser Reform war die Jugendfürsorge seit Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuchs unablässig bemüht, die Mängel dieses Gesetzes praktisch immer mehr auszugleichen. Die Stellung des unehelichen Kindes hat sich trotz der unzulänglichen materiell-rechtlichen Bestimmungen tatsächlich im Laufe der letzten 25 Jahre wesentlich gebessert durch die öffentlich-rechtliche Entwicklung der Vormundschaft zur Amtsvormundschaft des Jugendamtes und durch die neuere Ausdeutung und Auswertung der Gesetzesbestimmungen in der Rechtsprechung, unterstützt durch die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft. Selbst die so hoffnungslos erscheinende Lösung der Mehrverkehrseitere, die das betroffene Kind grundsätzlich leer ausgehen läßt, wurde Schritt für Schritt in ihrer Wirkung beschränkt. Als wirksames Mittel dazu hat sich das sogenannte Blutprobeverfahren herausgebildet. Es geht von der einfachen Tatsache aus, daß der Mensch gewisse Bluteigenschaften, die man im Experiment festgestellt hat, auf seine Nachkommen vererbt<sup>\*)</sup>. Handelt es sich dabei auch zunächst nicht um individuelle, sondern um Gruppeneigenschaften, so daß man noch nicht den individuellen Vater

<sup>\*)</sup> S. dazu im einzelnen Much a. a. O.

bestimmen, sondern nur angeben kann, daß ein bestimmter Mann seiner Gruppenzugehörigkeit nach als Vater in Frage kommt, so ist doch diese Feststellung für das uneheliche Kind in vielen Fällen wichtig. Denn wenn von beispielsweise zwei Männern, die als Vater in Frage kommen, einer davon seiner Blutbeschaffenheit wegen unmöglich der Vater sein kann, so bleibt der andere notwendigerweise als Vater übrig. Die Mehrverkehrseinrede ist dann unwirksam geworden. Während der Jahre 1927 und 1928 sind im deutschen Sprachgebiet nach einer Schätzung von Schiff-Berlin rund 6500 forensische Gutachten solcher Art erstattet worden. Die Zahl dieser Fälle ist jedoch in letzter Zeit erheblich zurückgegangen, da sich der 8. Senat des preußischen Kammergerichts in mehreren Entscheidungen\*) gegen die Brauchbarkeit des Blutprobeverfahrens ausgesprochen hat. Inzwischen ist jedoch eine Flut von Literatur über diese Frage erschienen mit dem praktischen Ergebnis, daß dieser Senat des Kammergerichts heute mit seiner Ansicht völlig isoliert steht. Nicht nur die medizinischen Sachverständigen haben seine Ausführungen als unhaltbar erklärt, auch viele Juristen haben sich in der Literatur gegen das Kammergericht gewandt. Weiter sind nachträglich wieder eine Reihe von Entscheidungen anderer Gerichte unter Anerkennung des Blutprobeverfahrens ergangen, und selbst die Senate 22 und 23 des Kammergerichts haben sich gegen den 8. Senat ausgesprochen.

Dessen Einwände waren, soweit sie das Verfahren selbst betreffen und in der letzten Entscheidung noch enthalten sind, im wesentlichen folgende: Die Brauchbarkeit der „Blutprobe“ steht und fällt mit ihrer Gesetzmäßigkeit und methodischen Zuverlässigkeit. Das derzeitige Blutprobeverfahren ist jedoch „launenhaft“ und das ursprünglich aufgestellte Typenschema nach Ausführungen von Thomsen hin und wieder durchbrochen. Nach Beobachtung von Schulz und Schilling können die Bluteigenschaften durch Krankheit abgeschwächt werden. Nach Schilling kann eine 100prozentige Sicherheit in diesem Verfahren nicht behauptet werden, da die Untersuchungsmethode noch zu neu ist. Zudem sind Abweichungen auch sonst bei scheinbar ganz zuverlässigen biologischen Gesetzen vorgekommen. Selbst der Grundsatz der Unveränderlichkeit der Gruppenzugehörigkeit beim Individuum ist von Diamantopoulos bestritten worden. Vor allem aber bestehen noch zwei sich nicht völlig deckende Blutgruppensysteme, das von Dungen-Hirschfeld und das von Bernstein, nebeneinander. Schließlich ist nicht erwiesen, daß Fehlergebnisse, die nachweislich festgestellt wurden (Schilling, Schiff), auf technische Versehen der Untersucher zurückzuführen sind. Nicht einmal über die anzuwendenden Untersuchungsmethoden besteht Uebereinstimmung.

Diese Einwände des 8. Zivilsenats sind unhaltbar. Das Mißverständnis der „Ausnahmen“ Thomsens, auf die sich der 8. Zivil-

\*) Zuletzt Beschl. v. 12. Oktober 1928 — 8 V 8648/28 — Zbl. JR. XX 337.

senat beruft, hat dieser Forscher selbst überzeugend aufgeklärt. Es handelte sich um Fälle illegitimer Kinder. Sie wurden von ihm, da er glaubte, eheliche Kinder zu untersuchen, als Ausnahme vom erwarteten Ergebnis, aber nicht als Ausnahmen von den Vererbungsregeln bezeichnet. Weiter ist die Zahl der untersuchten Fälle, die hoch in die Tausende geht, nach übereinstimmendem Urteil der Sachverständigen völlig ausreichend, die Blutgruppenlehre zu begründen und als einwandfrei zu erweisen. Die Änderungen der Blutstruktur eines bestimmten Individuums, die Diamantopoulos unter der Einwirkung einer Salvarsanbehandlung festgestellt haben will, haben sich als Resultat nicht einwandfreier Experimente eines Anfängers herausgestellt, für die der Leiter des betreffenden Laboratoriums die Verantwortung abgelehnt hat. Richtig ist, daß die Systeme von Dungern-Hirschfeld und Bernstein hinsichtlich der Vererbbarkeit der Blutgruppen in einer Gruppe (auf den Unterschied kann hier aus Raumangel nicht näher eingegangen werden) voneinander abweichen; da sie sich jedoch sonst völlig decken, sind sie zumindest insoweit allgemein anerkannt. Darüber hinaus aber hat sich das Bernsteinsche Verfahren heute schon bei den führenden Forschern durchgesetzt, so daß es unbedenklich in allen Fällen Anwendung finden kann. Der Fall von Schulz und Schilling ist als Fehlbestimmung von Schilling selbst bezeichnet worden. Schiff hat die Möglichkeit einer Verwechslung des Blutes in seinem Falle nicht bestritten. Es spricht nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung alles dafür, daß bei der überaus großen Zahl der bisher untersuchten Fälle, Fehler im System sowohl der Vererbungsregel als auch der Untersuchungsmethode häufiger als zwei- oder dreimal hätte in die Erscheinung treten müssen, so daß diese wenigen Fälle unzweifelhaft als Fehluntersuchungen auf das Konto des jeweiligen Sachverständigen zu buchen sind. Gegenüber Fehlleistungen eines Gutachters aber gibt es überhaupt keine absolute Sicherheit. Wollte man sich davor schützen, so müßte man auf jedes Sachverständigengutachten (nicht nur auf dem Gebiete des Blutprobeverfahrens), ja schließlich auf jede richterliche Entscheidung aus den gleichen Gründen überhaupt verzichten. Somit ist das Blutprobeverfahren als durchaus brauchbar für den Vaterschaftsprozess anzusehen. Zu fordern ist nur, daß die Untersuchung von erfahrenen Sachverständigen durchgeführt wird, wie dies in dem vom Archiv Deutscher Berufsvormünder veranlaßten Gutachten des Reichsgesundheitsamtes<sup>1)</sup> ausgesprochen ist und ihre Ergebnisse in jedem Falle durch Kontrolluntersuchungen nach einer zweiten Methode sichergestellt werden.

III. Abschließend sei noch kurz auf ein neues anders geartetes Blutprobeverfahren hingewiesen, das noch ganz in den Anfängen

<sup>1)</sup> Rdbf. ADB. IV. 170.

der Forschung steckt und restlose Aufhellung der Abstammung in jedem Einzelfalle verspricht. Prof. Zangemeister-Königsberg hat, ausgehend von der Erkenntnis, daß das menschliche Blut bei Eindringen eines körperfremden Stoffes Abwehrstoffe bildet, ein Verfahren ausgearbeitet, nach dem es möglich sein soll, durch Mischung des Blutes von Mutter und Kind oder Vater und Kind oder Vater und Mutter in jedem Falle mit absoluter Sicherheit festzustellen, ob ein bestimmtes Kind von einer bestimmten Frau oder von einem bestimmten Manne abstammt oder nicht, ja sogar, ob ein bestimmter Mann der Schwängerer einer bestimmten Frau ist. Die Richtigkeit dieser Untersuchungen, über die wir an anderer Stelle eingehender berichtet haben, ist zunächst von anderen Forschern angezweifelt worden. Weitere Untersuchungen werden hoffentlich bald Klarheit bringen. Sollten sich die Erkenntnisse Zangemeisters als richtig erweisen, dann wäre die Frage der Abstammung, die nicht nur die Biologen, sondern vor allem auch die Richter aller Zeiten vor scheinbar unlösbare Aufgaben gestellt hatte, endgültig gelöst.

## Erhebungen über Kinderarbeit in Altenburg (Thür.).

Von Dr. Marcusson, Stadtschularzt.

Die Stadt Altenburg in Thüringen hat eine Einwohnerzahl von 43 000 und besitzt neun Volksschulen (darunter eine Hilfsschule), vier höhere Schulen, zwei Berufsschulen und eine Kaufmännische Fachschule. Bei den angestellten Erhebungen über Kinderarbeit wurden nur die Volksschulen einschließlich der Hilfsschule berücksichtigt. — Die Stadt selbst gehört politisch zu Ostthüringen, ist aber durch ihre geographische Lage wirtschaftspolitisch zu einer Anlehnung an den Freistaat Sachsen prädestiniert. Die Bevölkerungszahl zeigt seit Jahren eine gewisse Konstanz; die Industrialisierung weist — bedingt durch die Nähe von Leipzig — in den letzten Jahren eine stetige, wenn auch geringe, Abnahme auf. Die beiden hervorragendsten Industriezweige, die Produktion von Hüten und von Nähmaschinen, sind in den letzten drei Jahren erheblich zurückgegangen. Kurz zu erwähnen sind als größere Produktionsstätten u. a. eine Spielkartenfabrik, eine große Druckerei, eine Zigarrenfabrik, eine Glashütte, einige Harmonikafabriken und einige mittelgroße metallverarbeitende Betriebe sowie mehrere größere Gärtnereien. Unmittelbar vor den Toren der Stadt beginnt bereits der Braunkohlenbergbau, so daß ein Teil des Grubenproletariats in Altenburg wohnt. Ein erheblicher Teil der weiblichen Arbeitnehmer ist in den naheliegenden Orten der sächsischen Textilindustrie, besonders in Glauchau und Crimmitschau, beschäftigt. Die Struktur der Bevölkerung zeigt ein Ueberwiegen der Arbeiterschaft. Der städtische Etat ist verhält-

nismäßig sehr stark durch die sozialen und Wohlfahrtslasten angespannt.

Die ersten Erhebungen über Kinderarbeit wurden im Jahre 1926 angestellt und ergaben 319 Kinder. Eine Zusammenstellung war wegen teilweiser unvollständiger oder ungenauer Angaben nicht möglich. In den Jahren 1927 bis 1929 wurden jeweils zwischen Ende August und Anfang September die Erhebungen von den Schulpflegerinnen nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen. Es handelte sich weniger darum, statistische Vergleichswerte zu finden, als vielmehr die Schäden, die durch die Kinderarbeit in sozialer, pädagogischer und gesundheitlicher Hinsicht geschaffen werden, aufzudecken. Im Vergleich zu den Domänen der Kinderarbeit in den heimindustriellen Bezirken Thüringens (z. B. Lauscha und Sonneberg) kann festgestellt werden, daß die Kinderarbeit in Altenburg eine relativ geringe Ausbreitung hat, was mit dem Fehlen hausindustrieller Betriebe im Zusammenhange steht. — Die Kinderarbeits-Statistik wurde in jedem Jahre aufgenommen, um einen annähernden Ueberblick über die Gesamtzahl der arbeitenden Kinder zu bekommen. Es ist dabei zu bemerken, daß niemals alle Kinder erfaßt werden konnten, da es immer einige geben wird, die ihre Beschäftigung verheimlichen werden. Diese Fehlerquelle spricht auch gegen statistische Vergleiche. — In Preußen ist es erforderlich, daß die Kinder zur Ausstellung einer Arbeitskarte vorher schulärztlich untersucht werden — soweit ein Schularzt die ärztliche Ueberwachung der Kinder ausübt —, und erst auf Grund dieser Untersuchung erhalten die Kinder die Arbeitskarte ausgestellt. Jeder Schularzt wird diese Maßnahme für richtig halten, aber das praktische Ergebnis ist, daß die Kinder, die vom Schularzt für ungeeignet befunden werden, trotzdem arbeiten, und zwar ohne Arbeitskarte, unter Verheimlichung ihrer Beschäftigung gegenüber der Schule. Eine Bestrafung der Arbeitgeber, denen in einigen derartigen Fällen die Verantwortung zufallen würde, ist sehr selten. In Altenburg erfolgt die Ausstellung einer Arbeitskarte ohne vorherige schulärztliche Untersuchung. Allerdings glauben wir nicht, daß die Ausstellung einer Arbeitskarte die körperliche oder materielle Ausbeutung der Kinder auch nur in einem einzigen Falle verhindern kann. — Die Schutzlosigkeit des Kindes auf Grund des Kinderschutzgesetzes, vor allem im Rahmen der Familie und in der Landwirtschaft, ist unerhört groß. Die Ausbeutung eigener und fremder Kinder erfolgt in einem Maßstabe, der für die kindliche Entwicklung als äußerst schädlich sowohl in körperlicher wie auch in geistiger Hinsicht bezeichnet werden kann.

Bei den von uns angestellten Erhebungen handelt es sich hauptsächlich um die Beschäftigung fremder Kinder. Nur in der Rubrik „Zeitungen und Zeitschriften austragen“ der Tabelle IV sind durchschnittlich ein Drittel eigene Kinder angegeben (im Jahre 1929 z. B. 33), die mit den Eltern die Zeitungen austragen.

Nicht mitgezählt wurden die am Landestheater beschäftigten Kinder, deren Zahl zwischen 5 und 25 wechselte. Die Höchstzahl von Kindern wurde um die Weihnachtszeit in den Kindervorstellungen beschäftigt. Der Verdienst betrug pro Abend 0,50 bis 1 Mk., zwei Stargelöhner von 1,50 und 3 Mk. pro Abend. Die Verwendung von Kindern in der Oper oder Operette erfolgte sonst je nach dem Bedarf des Spielplanes zu den gleichen Bedingungen. Der wöchentliche Verdienst dieser Kinder war dadurch aber sehr wechselnd; die Arbeitszeit einschließlich der Proben sehr unregelmäßig. Die Garderoben waren von dem übrigen Personal völlig getrennt und wurden besonders beaufsichtigt.

Nicht mitgezählt wurden ferner Kinder, die von Ostern bis nach den Herbstferien auf verschiedenen Bauernhöfen arbeiteten, dort wohnten und die nächste Dorfschule besuchten. Diese Kinder, meistens aus armen, vielköpfigen Bergarbeiterfamilien, erhielten Wohnung und Verpflegung sowie während der Schulzeit 2 bis 3 Mk., während der Ferien 3 bis 4 Mk. wöchentlich. Diese Kinder — hauptsächlich Knaben zwischen 12 und 14 Jahren — wurden stark ausgenutzt; sie mußten sofort nach der Schule und dem Mittagessen von  $\frac{1}{2}$  bis gegen 7 Uhr abends auf dem Felde mitarbeiten, versorgten meistens noch vor Schulbeginn das Kleinvieh und gingen in ihren schulischen Leistungen sehr zurück. Selbstverständlich waren diese Kinder durch den Arbeitgeber weder kranken- noch unfallversichert.

Als Kommentar zu den nachfolgenden Tabellen ist nicht sehr viel zu sagen: In Tabelle I erklärt sich die geringe Zahl der Kinder unter 10 sowie insgesamt unter 12 Jahren im Jahre 1927 aus der Tatsache, daß die Schulpflegerinnen die unteren Klassen nicht berücksichtigten. Von Bedeutung ist die Dauer der täglichen Arbeitszeit auf Tabelle II, die uns verstehen läßt, warum diese Kinder ihre häuslichen Schularbeiten nicht erledigen können und in der Schule, abgespannt und müde, nicht mitkommen. Es ist durchaus nicht so, wie es von manchen Verteidigern der Kinderarbeit dargestellt wird, daß diese keine größere Anstrengung bedeute als etwa die freie spielerische Betätigung des Kindes. Auf Tabelle III ist von Interesse, daß die Kinderzahl, die den Verdienst nicht angegeben haben, im Jahre 1929 erheblich gestiegen ist. Zwang zu irgendwelchen Angaben wurde nie ausgeübt, und es ist wahrscheinlich, daß ein gewisses Mißtrauen in diesem Punkte bereits bei den Kindern erwacht ist. Der durchschnittliche wöchentliche Verdienst betrug 1,50 bis 2 Mk. Allerdings wurden einige Kinder bereits für 50 Pf. Wochenlohn mehrere Stunden täglich ausgenutzt. Selbstverständlich geschieht diese Ausbeutung immer unter dem Hinweis der Nichtvollwertigkeit der Kinderarbeit und dem wohlthätigen Mäntelchen der Beköstigung. — Mittagessen oder Abendbrot erhielten die Kinder in den allerwenigsten Fällen. 95 Proz. von den angegebenen Zahlen „mit Beköstigung“ erhielten nachmittags etwas Brot oder Brötchen und

Tabelle I.

Jahr	Gesamtzahl der Kinder der Volls- schulen	Gesamtzahl der arbeit. Kinder	In Proz.	Knaben					Mädchen					Insgesamt Kinder unter 12 Jahren		
				unter 10 Jahren	10	11	12	13	14	unter 10 Jahren	10	11	12		13	14
1927	4297	417	9,7	9	12	23	58	98	26	6	25	21	58	65	16	95
1928	4589	567	12,3	82	22	26	28	65	62	78	17	22	85	65	65	247
1929	4998	562	11,9	107	57	27	49	56	41	92	39	23	20	37	84	325

Tabelle II.

Jahr	Es arbeiteten Insgesamt	Die tägliche Arbeitszeit betrug					Es arbeiteten regelmäßig	Es arbeiteten wöchentlich					Über 80
		unter 1	1	2	3	4		5 u. mehr	unter 6	6—12	über 12—24	über 24—36	
1927	417	57	48	63	80	84	135	382	86	111	134	117	19
1928	567	79	77	108	66	70	167	473	79	181	148	142	17
1929	562	40	90	91	100	87	164	603	69	177	169	148	5

Tabelle III.

Jahr	Es arbeiteten nur vorübergehend	Es arbeiteten dauernd seit			Arbeitskarte vorhanden	Wöchentliches Verdienst		Über 6	Mit Be- kämpfung	Es er- halten Kleidung
		1/4 Jahr	1/2 Jahr	1 Jahr u. länger		3 bis 6 M e r k	8,10 bis 6			
1927	89	44	117	187	81	336	820	57	179	22
1928	17	139	129	282	90	477	448	72	232	4
1929	116	106	181	209	75	487	359	85	198	3

Tabelle IV.

	1927	1928	1929	Ausstellung von Arbeitskarten für die einzelnen Beschäftigungen		
				1927	1928	1929
Aufwartungen . . . . .	101	121	69	18	19	13
Wege besorgen, Botengänge, Laufjunge . . . . .	101	177	162	39	43	34
Zeitungen u. Zeitschriften austragen . . . . .	58	108	97	17	21	15
Kinder warten und ausfahren .	30	36	36	—	1	—
Nahrungsmittelausträger . . . .	15	17	27	2	3	3
Landwirtschaft u. Gärtnerei- betrieb . . . . .	72	87	115	3	2	3
Markthelfer . . . . .	1	3	—	1	—	—
Bälle auflesen . . . . .	} 12	6	27	—	—	1
Kegel aufsetzen . . . . .		1	8	—	1	—
Hauswirtschaft (jedoch nicht in eigener Familie) . . . . .	20	6	13	—	—	3
Besondere Beschäftigungen . .	7	5	8	1	—	3
Ingesamt:	417	567	562	81	90	75

durchaus nicht in allen Fällen etwas zu trinken; darunter Milch nur in vereinzelt Ausnahmen. Die Tabelle IV zeigt die Verteilung auf die verschiedenen Beschäftigungsarten sowie die Ausstellung von Arbeitskarten.

Die Erhebungen wurden nicht vorgenommen, um diese nüchterne Statistik zusammenstellen zu können, sondern um gleichzeitig die ärgsten Uebelstände durch die Fürsorge der Schulpflegerinnen zu beseitigen. Die Bekämpfung der Kinderarbeit unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen dürfte eines der schwierigsten sozialen Probleme sein. In Anbetracht der durch die wirtschaftlichen Krisen bedingten häufigen Arbeitslosigkeit in proletarischen Familien wird die Heranziehung der Kinder zum Mitverdienen des Lebensunterhalts — mindestens zum Verdienen des Anzuges für die Schulentlassung — als selbstverständlich betrachtet. Ein völliges Verbot der Kinderarbeit würde unter heutigen Verhältnissen eine schöne Utopie bleiben, denn die bequem ausnutzbare, billige Arbeitskraft der Kinder lockt zur Ausbeutung. Trotzdem muß die Kinderarbeit weit intensiver bekämpft und im Rahmen der einzelnen Kommunen viel schärfer beobachtet werden. Es dürfte schon im Interesse der Bekämpfung der Erwerbslosigkeit der Erwachsenen liegen, wenn sich Arbeitsämter, Gewerbeaufsicht, Lehrer und Schulfürsorge in einem gemeinsamen Kampf vor allem gegen die materielle Ausbeutung und die gesundheitliche Gefährdung der arbeitenden Kinder zusammenfinden.

Auf Grund des völlig unübersichtlichen Kinderschutzgesetzes wird in den Entwürfen des Arbeitsschutzgesetzes und des Haushilfengesetzes die Kinderarbeit neu geregelt werden. Inwieweit

das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren eine Arbeitszeit von nicht länger als drei Stunden während der Schulzeit und von höchstens vier Stunden täglich während der Ferien durch die Aufsicht der Arbeitsschutzämter praktisch wird durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten. Eine Zusammenstellung der durch die Kinderarbeit bedingten körperlichen Schädigungen soll einer späteren Veröffentlichung vorbehalten bleiben.

## LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

### Fürsorgeerziehung.

Am 20. Januar wurde im Bevölkerungspolitischen Ausschuß des Preußischen Landtages die Anträge der sozialdemokratischen Fraktion auf Umgestaltung der Fürsorgeerziehung beraten. Wir haben den Antrag mehrfach veröffentlicht (s. S. 140, Heft 5/29 und S. 294, Heft 24/29). Sein Ziel war die Uebertragung der Fürsorgeerziehung auf die Jugendämter anstatt wie bisher auf die Provinzialausschüsse. Der Antrag wurde nach vielstündiger Debatte abgelehnt. Sämtliche bürgerlichen Parteien hatten einen Antrag auf freiwillige Fürsorgeerziehung eingebracht, die danach einsetzen soll, wenn die Voraussetzung des § 63 Ziffer 1 und 2 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vorliegen und zu erwarten ist, daß sich die Zwecke der Fürsorgeerziehung schon durch die freiwillige Fürsorgeerziehung erreichen lassen. Der Erziehungsvertrag sollte nach der ursprünglichen Fassung durch Vermittlung des Jugendamtes oder einer freien Vereinigung für Jugendwohlfahrt zwischen Erziehungsbehörde und Erziehungsberechtigten abgeschlossen werden. Die Bestimmungen über die konfessionelle Erziehung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes für die Fürsorgeerziehung sollen Anwendung finden. Die Kosten sollen nach dem preußischen Ausführungsgesetz zum RJWG. geregelt werden, das heißt, es sollen zwei Drittel der Kosten den Fürsorgeerziehungsbehörden vom Staat erstattet werden.

Auf den Einwand der Sozialdemokraten, daß es gesetzlich unzulässig sei, die freiwillige Fürsorgeerziehung unter einer Voraussetzung einzuführen, für die nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz Fürsorgeerziehung erforderlich sei, wurde der erste Absatz des Antrages geändert. Die Sozialdemokraten erhoben weiter den Einwand, daß das Jugendamt nicht einfach ausgeschaltet werden könnte, wenn die freien Vereine die freiwillige Fürsorgeerziehung vermitteln würde. Es gelang darauf mit Hilfe der Deutschen Volkspartei einen Satz einzuschalten, nach dem das Jugendamt zu hören ist, wenn die freien Vereine die freiwillige Fürsorgeerziehung vermitteln.

Der Antrag lautet in der Ausschlußfassung nun folgendermaßen:

A. Das Staatsministerium wird ersucht, die freiwillige Erziehungshilfe in Preußen auf folgender Grundlage zur Durchführung zu bringen:

1. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Fürsorgeerziehungsbehörde durch Vertrag mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung und Berufsausbildung eines Minderjährigen als freiwillige Erziehungshilfe auf öffentliche Kosten übernehmen, wenn

die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist, eine geeignete anderweitige Unterbringung nicht erfolgen kann und zu erwarten ist, daß sich die Zwecke der Fürsorgeerziehung schon durch die freiwillige Erziehungshilfe erreichen lassen.

2. Der Antrag auf freiwillige Erziehungshilfe kann durch Vermittlung des Jugendamtes oder einer freien Vereinigung für Jugendwohlfahrt bei der Fürsorgeerziehungsbehörde gestellt werden. Im letzteren Falle ist das Jugendamt zu hören. In allen Fällen ist von dem Abschluß des Erziehungsvertrages dem zuständigen Vormundschaftsgericht von der Fürsorgeerziehungsbehörde Mitteilung zu machen.
3. Eine Beschränkung der Rechte des Sorgeberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters ist nur nach den Bestimmungen des BGB. zulässig. Die Bestimmungen des § 69 Abs. 1 und 2 RJWG. finden Anwendung.
4. Die freiwillige Erziehungshilfe bildet wie die FE. eine den Kommunalverbänden übertragene Auftragsangelegenheit. Ihre Kosten werden gemäß § 22 des Ausführungsgesetzes vom 29. März 1924 zum RJWG. getragen.

B. Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen, wie auf Grund des Antrags zu A die freiwillige Erziehungshilfe auch nutzbar gemacht werden kann, um eine bessere Durchführung der Maßregel des § 7 Nr. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Zukunft zu ermöglichen.

Bezeichnend für die Verhandlungen war, daß die Demokraten, deren Presse in der letzten Zeit gegen die Fürsorgeerziehung Sturm lief, nicht nur die sozialdemokratischen Anträge ablehnte, sondern in traurem Verein mit den bürgerlichen Parteien bis zu den Deutschnationalen jede Verbesserung der Fürsorgeerziehung verhinderten.

Die Ziele des Antrages sind doppelte. Einmal wird entgegen dem reichsgesetzlichen Urteil die Erziehung auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung ausgeschaltet und damit die konfessionelle Erziehung gesichert. Zum anderen wird diese konfessionelle Erziehung staatlich finanziert.

Zu dem Antrag haben wir folgendes zu sagen:

Nach der Entscheidung des Reichsgerichts ist der Fürsorgeverband verpflichtet, Erziehung zu gewähren in allen Fällen, in denen nicht unbedingt die Voraussetzungen des § 63 Ziffer 1 und 2 vorliegen, auch dann, wenn eine anderweitige Unterbringung des Jugendlichen erforderlich ist. Infolgedessen ist es gesetzlich unzulässig, wenn jetzt eine solche Erziehungsmaßnahme, die nicht Fürsorgeerziehung ist, dem Bezirksfürsorgeverband genommen und den Fürsorgeerziehungsbehörden aufgetragen wird. Die Bestimmungen, wonach das Jugendamt lediglich zu hören ist, wenn die freien Vereine für Jugendwohlfahrt auf der Fürsorgeerziehungsbehörde den freiwilligen Vertrag über Erziehungshilfe vermitteln, ist ungenügend und widerspricht dem § 7 des RJWG., wonach das Jugendamt für alle Minderjährigen seines Bezirkes zuständig ist. Die Landesgesetzgebung kann dem Jugendamt nicht Aufgaben nehmen und sie den freien Verbänden übertragen, das kann lediglich das Jugendamt selbst durch Delegation. Dabei behält es aber die letzte Verantwortung, die es in diesem Fall nicht tragen kann.

Wir können auch an den Erfolg der freiwilligen Fürsorgeerziehung nur glauben, wenn sie in enger Verbindung mit den Maßnahmen der allgemeinen Jugendwohlfahrtspflege verbunden ist, also den Jugendämtern zusteht und wenn sie einen Uebergang zu den von denselben Behörden, in denselben Anstalten, in denen auch Waisen und andere weniger gefährdete Jugendliche erzogen werden, durchgeführt wird. Darum lehnen wir den Antrag der bürgerlichen Parteien ab.

Wachenheim.

## U M S C H A U

### Ausbildung.

#### Konferenz sozialer Frauenschulen.

Am 10. und 11. Januar tagte die Konferenz sozialer Frauen- und Wohlfahrtsschulen Deutschlands, der die Arbeiterwohlfahrt vorläufig als Gast angehört. Zur Erörterung stand zunächst die Frage der einheitlichen Prüfung, für die sich die Konferenz ausgesprochen hat, ferner ein Vorschlag des Städtetages, der Ausbildung lediglich zwei Jahre in Anstalten vorausgehen zu lassen, ein Jahr in einer Krankenanstalt und ein Jahr in einer Kindererziehungsanstalt. Die Konferenz war bereit, den Vorschlag als neuen Ausbildungsweg neben den anderen anzunehmen. Ferner fordert die Konferenz für die Volksschülerinnen die schulwissenschaftliche Prüfung in der Art der Prüfung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. Man will versuchen, die Prüfung als Prüfung für die mittlere Reife anerkennen zu lassen. Ferner entschied sich die Konferenz für die weitere Hinzuziehung von Abiturientinnen, die angeblich das Niveau der Klassen erhöhen. Es wurde weiter besprochen, wie ein Jahr pflegerischer Ausbildung für Wohlfahrtspflegerinnen, die in die Gesundheitsfürsorge aus der Gruppe 2 und 3 übergehen wollen, gestaltet werden könnte.

Es wurde festgestellt, daß das Arbeitsgebiet von Jugendleiterinnen und Jugendwohlfahrtspflegerinnen noch nicht abgegrenzt werden könnte. Auf unsere Anregung wurde beschlossen, dem Pröbilverband vorzuschlagen, an das Kultusministerium heranzutreten mit dem Antrag, Volksschülerinnen zu dem Jugendleiterinnenseminar zuzulassen.

\* \* \*

#### Das soziale Referendariat.

In der „Sozialen Praxis“ vom 24. Oktober 1929 und in der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ vom November 1929 macht Dr. Kurt Jeserich Vorschläge für ein soziales Referendariat. Es sei notwendig, fachwissenschaftlich geschulte Kräfte in größerem Umfang als bisher zu beschäftigen. Für die Mehrheit müsse nach einer einheitlich wissenschaftlichen Ausbildung gesucht werden. Das geeignete Studium sei das Studium der Wirtschaft- und Sozialwissenschaft. Für die besonderen Bedürfnisse der Wohlfahrtspflege müssen besondere Lehrstellen geschaffen werden. Daran anschließen soll sich die praktische Ausbildung, die auf 2 bis 3 Jahre bemessen sei. Mit der Ausbildung

soll die theoretische Fortbildung Hand in Hand gehen. Sie solle den von den Universitäten zu schaffenden Einrichtungen obliegen. Das Referendariat sollte mit einer 2. Prüfung abschließen. Jeserich sagt, die Vorschläge seien Uebergangsvorschläge, das Referendariat soll der juristischen Ausbildung angepaßt werden.

Gegen diese Vorschläge wendet sich mit guten Gründen Dr. Scherpner im „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ vom Dezember 1929. Die Vorschläge Jeserichs blieben am formal Organisatorischen hängen. Die Ausbildung müsse auf ein viel breiteres Arbeitsfeld als das der kommunalen Fürsorge gerichtet sein. Den Akademikern sei überhaupt kein Anrecht auf fürsorgerische Stellen zuzusprechen, nur der praktische Nachweis der Ueberlegenheit wissenschaftlicher Spezialschulung könne Berechtigung geben. Ebenso wichtig sei die Ausbildung der Aufsteigenden aus dem mittleren Dienst. Es müsse eine viel tiefgreifendere Umwandlung des Studiums vorgenommen werden, wenn die Sache überhaupt einen Sinn haben solle. Die Einführung des Diplomexamens mit ihrer Verfestigung des Studiumsganges bereite der wahrhaft wissenschaftlichen Bildung nur Hemmnisse. Scherpner berichtet, daß er jetzt seit der Einführung des Diplomexamens keine älteren Studenten mehr in seinem Fürsorgekolleg habe. Der Student sei rezeptiver Schüler geworden. Wenn es überhaupt einen Weg von der Universität zur Fürsorge geben könne, so sei es ein freies, sozialwissenschaftliches Studium ergänzt durch Pädagogik und Psychologie. Die wirkliche Bildung zur Fürsorge könne erst nach dem Studium einsetzen, das sei der einzige berechtigte Kern des sozialen Referendariats. Scherpner lehnt energisch ab, Studentinnen während des Studiums auf das Wohlfahrtspflegeexamen vorzubereiten oder die akademische Vorbildung schließlich in die Wohlfahrtsschule einmünden zu lassen, wie es die Wohlfahrtsschulen aus monopolistischem Interesse forderten. Im übrigen müsse die theoretische Ausbildung an die Praxis anknüpfen, nicht umgekehrt. Auch der fachausgebildete Akademiker müsse mit der Frontarbeit beginnen. Hier steckt die Hauptschwierigkeit der akademischen Fürsorgeausbildung. Der vollausgebildete Akademiker müsse die Gleichachtung seiner Ausbildung mit der wohlfahrtspflegerischen durchsetzen. Die Erfüllung einer solchen Forderung bedingt, daß man loyal jeden höheren Anspruch der Akademiker ignoriere.

Wir haben zu diesem Thema zu sagen: Auch wir stehen dem sozialen Referendariat mit Skepsis gegenüber. Sein Erfolg würde sein, daß man die leitenden Stellen den Akademikern vorbehält und deren Ausbildung so verlängert, daß Minderbemittelte nicht zu ihnen gelangen können. Diese Verlängerung aber wird nur deshalb notwendig, weil die heutigen Universitäten so starr aufgebaut sind, daß sie sich neue Berufe gar nicht mehr ohne weiteres einverleiben können. Daran krankt unsere gesamte Berufsausbildung. Aber darunter dürfen wir die Berufe nicht leiden lassen, und daran dürfen wir nicht das Eindringen Minderbemittelter in ein Aufgabengebiet, das ihre Mitarbeit direkt fordert, scheitern lassen. Auch wir sind der Meinung, daß man von den Akademikern nicht den nachträglichen Besuch der Wohlfahrtsschule verlangen dürfe. Praxis der Fürsorge wird ihnen viel mehr bieten. Wir dürfen heute den Beruf nicht mit neuen Vorschriften einschnüren, sondern müssen den Vorbildungsweg, den die einzelnen nehmen, möglichst offen lassen und dem Tüchtigen den Aufstieg ermöglichen.

Wachenheim.

# Ein Hinweis auf die Berufsmittelschule.

Von Diplombgewerbelehrer M. Engels.

In Heft 6/29, Seite 62, A.-W., spricht Marie Juchacz von „der Ungerechtigkeit gegenüber den für soziale Arbeit begabten Menschen, die deshalb von einem erstrebten Beruf ausgeschlossen wurden, weil — ganz unabhängig vom Willen der unerwachsenen Menschen — die wirtschaftlichen Verhältnisse den Willen der erziehungsberechtigten Eltern bestimmten. Und wir wollen nicht, daß zu der einen Ungerechtigkeit, die in der Benachteiligung während des schulpflichtigen Alters besteht, die zweite (Ausschluß aus der Berufsbildung) hinzukommt. Man kann persönlich zu dem Berechtigungswesen — das durch ein Stückchen gestempeltes Papier ausgedrückt wird — stehen wie man will; um die Tatsache selbst, daß es vorhanden ist und praktisch danach gehandelt wird, kommen wir nicht herum.“

Dem hier klar erkannten Unrecht, das bisher der Unbemittelte, aber Begabte erleiden muß, sucht die staatliche Thüringer Berufsmittelschule zu begegnen, ohne die Tatsache des Berechtigungswesens außer acht zu lassen. Im Verlauf von fünf Jahren sind bis zu Ostern 1928 in Thüringen 50 Berufsmittelschulklassen mit 658 Knaben und 183 Mädchen eingerichtet worden. In einem dreijährigen Kursus mit 8 Wochenstunden (verteilt auf zwei Nachmittage von 5 bis 9 Uhr) erstreben die Schüler die mittlere wirtschaftliche Reife, die sie am Schluß der Studienzeit in einer Prüfung unter dem Vorsitz eines Regierungsvertreters erwerben mit der Berechtigung „zum Eintritt in eine thüringische Berufsoberschule und in eine höhere Fachschule oder in eine Anstalt zur Ausbildung als Hauswirtschafterin, Handarbeits- oder Turnlehrerin, Kindergärtnerin, Haushaltungspflegerin oder Sozialbeamtin“.

Alle Schüler und Schülerinnen stehen im Erwerbsleben, sie beginnen den freiwilligen Mittelschulkursus meist mit dem Eintritt in die Berufspflichtschule. Jedoch steht es einem jeden Werkfähigen frei, auch später einzutreten, so daß auch zwanzig- und dreißigjährige den Kursus besuchen.

Die bisherigen Abschlussprüfungen haben gezeigt, daß die Schüler Kenntnisse aufweisen, die den an höheren Schulen geforderten gleichwertig sind, ja in Mathematik und Naturwissenschaften darüber hinausgehen. Frühere Berufsmittelschüler sind später als die Besten der Berufsoberschulen bezeichnet worden.

Was aber das Wichtigste ist: die in der Berufsmittelschule geförderten Jugendlichen werden ihrer eigenen Klasse nicht entfremdet, sie stehen während ihrer Schulzeit mit beiden Füßen auf dem Boden der Wirklichkeit eines schweren Erwerbslebens.

Jede Tätigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege fordert wirklichkeitsnahe Menschen, Menschen, die auch keine Distanz schaffen zwischen sich und denen, die sie zu betreuen haben. Es wird Aufgabe der Wohlfahrtsschulen sein, geeignete Kräfte auszusuchen und vorzubilden. Durch eine vorhergehende unpassende Schulbildung kann aber die Geeignetheit von vornherein in Frage gestellt sein. In der Märznummer 1929 der „Sozialistischen Erziehung“ macht Anna Siemsen darauf aufmerksam, daß der Lyzeumslehrplan keinerlei Vorbedingungen für die spätere soziale Arbeit schafft, ja daß auf dem Lyzeum das junge Mädchen für

die Aufgaben der sozialen und sozialpädagogischen Fachschulen nicht vorgebildet, sondern verhilft wird.

Die Berufsmittelschule mit der Führung werktätiger Schüler zur mitteren wirtschaftlichen Reife scheint sich in ihrer ganzen Struktur eher mit dem Sinn der Wohlfahrtsfachschule zu berühren als das herkömmliche Lyzeum.

Es dürfte auch der Arbeiterschaft eher gelingen, auf die innere Gestaltung der Berufsmittelschule Einfluß zu gewinnen und sich durchzusetzen, weil sie die Schülerschaft selbst stellt und in den Berufsschulvorständen und Fachausschüssen entsprechend vertreten ist.

Was in Thüringen möglich war, das müßte auch in Preußen und in den anderen deutschen Ländern möglich gemacht werden. Das preussische Ministerium für Handel und Gewerbe hat bereits ein reges Interesse für die Thüringische Berufsmittelschule bekundet und seinen Vertreter Ostern 1929 zur Abschlußprüfung nach Gera entsandt.

## Jugendamt und Unterhaltungspflicht.

Eine Bestrafung wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht tritt nach § 361 Ziff. 10 der RStGB. ein, wenn jemand, der in der Lage ist, diejenigen zu unterhalten, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, sich der Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Es war nunmehr zweifelhaft geworden, ob die Jugendämter die zuständigen Behörden für solche Aufforderung zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht seien, da bekanntlich die Jugendämter in ihrer Eigenschaft als Amtsvormund im großen Umfange für den Unterhalt der unehelichen Kinder zu sorgen haben. Das Oberlandesgericht Dresden hatte in einer früheren Entscheidung angenommen, das Jugendamt sei im Sinne des § 361 Ziff. 10 die hierfür zuständige Behörde. Das Kammergericht ist in einem Urteil vom 8. Dezember 1928 dieser Auffassung nicht beigetreten. Zur Begründung führt es an, daß zu den gesetzlichen Aufgaben der Jugendämter die Pflicht zur finanziellen Fürsorge für die Jugendlichen nicht gehöre, sondern daß dies Aufgabe der Fürsorgeverbände sei. Es führt aber weiter aus, daß nach der Organisation der Jugendämter ihr Aufgabenkreis zuweilen nicht nur die im Jugendwohlfahrtsgesetz gegebenen Aufgaben umfasse, sondern das Jugendamt manchmal auch die Stelle sei, der die gesamte Fürsorge für die Jugendlichen, also auch die Bewilligung und Auszahlung der Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln übertragen ist, namentlich gelte dies dann, wenn eine Behörde zugleich als Jugendamt und Fürsorgebehörde organisiert ist wie z. B. in Groß-Berlin. In solchen Fällen müßten die Wohlfahrts- und Jugendämter als zuständige Behörden für die Aufforderung zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach § 361 Ziff. 10 RStGB. erachtet werden, und dies gelte auch dann, wenn mangels eines Wohlfahrts- und Jugendamts in einer Stadt der Magistrat zugleich als Jugendamt und Fürsorgebehörde nach außenhin auftritt. Eine besondere Form für die Aufforderung zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht ist nicht vorgeschrieben. Es ist auch zulässig, daß die zuständige Stelle sich einer anderen Behörde, z. B. eines anderen Jugendamts bedient. Es muß nur dann zum Ausdruck gebracht werden, von welcher Stelle der Unterhaltungspflichtige zur Erfüllung seiner Pflichten aufgefordert wird.

Hiernach sind die Jugendämter dann zur förmlichen Aufforderung an Unterhaltspflichtige mit der Möglichkeit strafgerichtlicher Verfolgung befugt, wenn ihnen die Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendfürsorge übertragen sind oder wenn sie als Organ des Fürsorgeverbandes tätig werden.

W. F.

## Arbeit von Kindern auf dem Lande.

In einem Heft „Die einklassige Schule“, das der ostpreussische Provinziallehrerverein herausgibt, lesen wir über die Kinderlandarbeit:

„Außer den Umschulungen, die durch den Fortzug der Eltern entstehen, gibt es auf dem Lande noch einen merkwürdigen Schulwechsel von kürzerer Dauer. Schulentlassene Kinder, Landarbeiterfrauen und Frauen von kleinen Besitzern müssen in der Wirtschaft tüchtig mit heran. Da fehlt oft jemand zum Beaufsichtigen der kleineren Kinder. Man leiht sich auf einige Monate die noch schulpflichtigen Kinder von Verwandten oder Bekannten. Solche Kinder werden auch zum Verrichten leichter Arbeiten in der Erntezeit oder zum Viehhüten an den Nachmittagen herangeholt. Im Herbst kehren sie wieder nach Hause zurück. In den meisten Fällen handelt es sich um Kinder der Oberstufe, und ist ihre Zahl auch nicht sehr groß, so sind es doch fast drei Prozent von den Kindern der vier oberen Jahrgänge. Ihre Eingewöhnung in die neue Schule und ihre Wiedereingliederung nach Rückkehr zur alten Schule nehmen Zeit und Mühe in Anspruch. Es entstehen Hemmungen, die auch in der mehrklassigen Schule unliebsam empfunden werden, aber in der einklassigen Schule eine empfindliche Störung bedeuten.“

„Die einklassige Schule hat den allerschlechtesten Schulbesuch. Sie ist genötigt, viel Urlaub zu landwirtschaftlichen Arbeiten zu erteilen. Die bäuerliche Bevölkerung nimmt solchen Urlaub weniger in Anspruch als die großen Güter, und die meisten einklassigen Schulen sind reine Gutsschulen oder zählen wenigstens zu den Ortschaften ihres Schulverbandes neben Bauerndörfern auch Güter. Es ist nicht immer angängig, diesen Urlaub einfach zu versagen. Oft liegen Notstände vor, vielfach ordnet die Schulaufsichtsbehörde an: „Es ist Urlaub zu gewähren.“ Daß tatsächlich der Urlaub für landwirtschaftliche Arbeiten schwer ins Gewicht fällt, beweist die Schulbesuchsziffer für den Monat September, die mit 86,4 Proz. erheblich niedriger ist als die Durchschnittszahl (89,2 Proz.). Im September beginnt die Kartoffelernte, dabei werden die Kinder besonders in den kleineren landwirtschaftlichen Betrieben und in den Landarbeiterfamilien stark in Anspruch genommen.

Es ist sehr zu bedauern, daß in 20 Fällen eine ordnungsmäßige Verfolgung der angezeigten Schulversäumnisse nicht stattgefunden hat. Dadurch wird den Lehrern der einklassigen Schulen der Kampf um einen regelmäßigen Schulbesuch sehr erschwert.“

H. W.

## Schulkinderfürsorge und soziale Hygiene.

Von Stadtoberarzt Dr. Georg Wolff, Berlin.

Ueber die praktische Bedeutung einer systematischen Schulgesundheitspflege, d. h. einer hygienisch-vorbeugenden Versorgung der gesamten im Schulkindalter zusammengefaßten Jahrgänge der Bevölke-

zung, besteht heute kein Meinungsunterschied mehr. Das kommt zum Ausdruck in der zunehmenden Anstellung von hauptamtlich tätigen Schulärzten durch die Gemeinden, denen neben der gesundheitlichen Ueberwachung der Volksschulen nunmehr auch diejenige der Fortbildungs-, Berufs- und der höheren Schulen obliegt. Die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten in den Schulen, von denen gerade in jüngster Zeit öfter die Rede war, aber auch der chronischen Krankheiten im Schulkinderalter läßt eine Regelung des schulärztlichen Dienstes nach gemeinsamen Gesichtspunkten wichtig genug erscheinen. Daher wurden in der Stadtgemeinde Groß-Berlin die bis vor kurzem noch größtenteils nebenamtlich tätigen Schulärzte allmählich durch hauptamtliche Fürsorgeärzte ersetzt. Die Zahl der von einem solchen Fürsorgearzt zu versorgenden Schulkinder soll im allgemeinen 6000 nicht übersteigen. Um die damit verbundene große Untersuchungsarbeit bei den regelmäßig in bestimmten Zeitabschnitten vorzunehmenden Durchuntersuchungen sämtlicher Schulkinder rationell zu gestalten, unterstützen Schulfürsorgerinnen die ärztliche Arbeit; sie erhalten ferner durch Hausbesuche die Führungsnähe mit dem Elternhaus aufrecht, übermitteln die schulärztlichen Ratschläge an Schule und Haus und tragen für ihre Durchführung nach Möglichkeit Sorge. Im allgemeinen sollen nicht mehr als 3000 Kinder von einer Schulfürsorgerin versorgt werden. Auch diese Zahlen sind noch reichlich hoch. Denn soll die Fürsorgearbeit praktisch von Erfolg sein, so kann nur die Qualitätsarbeit (wie überall) zum Ziele führen.

Leider wird diesen Anforderungen in der Praxis noch nicht überall entsprochen. Zunächst ist es selbstverständlich, daß Fürsorgearzt und Fürsorgeschwester eine ihrer verantwortlichen Aufgabe und selbständigen Tätigkeit entsprechende Fachausbildung haben müssen. Der Schularzt, der sich nur mit Kindern und Jugendlichen zu beschäftigen hat, ihren körperlichen und geistigen Istzustand gegenüber dem Altersdurchschnitt beurteilen soll, ersteres dauernd in seiner ärztlich-prophylaktischen Tätigkeit zur frühzeitigen Erkennung konstitutioneller Schäden oder latenter Krankheitsanlagen, letzteres unter anderem bei der verantwortlichen Begutachtung minderbegabter Kinder, die von der Normalschule der Hilfsschule überwiesen werden sollen, muß eine gute Kenntnis und Erfahrung in der Physiologie, Pathologie und Psychopathologie des Kindesalters besitzen; das bedarf keiner weiteren Begründung. Er kann seiner Aufgabe als ärztlicher Berater der Schule bei Eltern und Lehrern nur genügen, wenn er einen guten Fonds ärztlich-hygienischer Kenntnisse zur Verfügung hat; auch wird er nur so die ihm meist eingeräumte Autorität in allen gesundheitlichen Fragen der Schule wahrnehmen können. Er muß darüber hinaus die soziale Einstellung haben, gestützt auf sozialwissenschaftlich-hygienische Kenntnisse, ohne die eine erfolgreiche fürsorgeärztliche Tätigkeit auf keinem Gebiete mehr möglich ist.

Immer mehr kommt in der neueren Entwicklung der sozialen Hygiene zum Ausdruck, daß die ursprünglich elementare Schulhygiene, die sich im wesentlichen auf einige technische Untersuchungen über Schulbänke und Schutzanzüge, über Heizung und Lüftung der Schulräume beschränkte und sich damit kaum prinzipiell von ähnlichen Zweigen der sonstigen technischen Hygiene unterschied, heute nicht mehr ausreicht. Aus der Hygiene des Schulhauses ist die stets neu verantwortliche Aufgabe der Schulkinderfürsorge geworden. Diese Aufgabe erfordert eine

stetige ärztliche Ueberwachung der Schulkinder vielmehr als des Schulhauses und ist damit zu einem der wichtigsten Teile der sozialen Hygiene überhaupt geworden.

Schularzt und Schulfürsorgerin müssen ihre Erfahrungen in der Praxis der Schulfürsorge selbst sammeln; an theoretischen und praktischen Vorbildungsstellen fehlt es an den Universitäten noch vollkommen, während die sozialen Frauenschulen diesem wie anderen Zweigen der sozialhygienischen Fürsorge schon etwas mehr Rechnung tragen. Daher hat die gut ausgebildete Schulfürsorgerin, die, wie vorgeschrieben, die soziale Frauenschule absolviert hat, bereits den Vorteil, die sozialökonomischen und sozialhygienischen Zusammenhänge oft besser würdigen zu können als mancher in seinem Fach gut ausgebildete Arzt. Denn auf diesem Gebiet gibt die soziale Frauenschule der Fürsorgerin zweifellos viel mehr als dem Arzt heute noch das normale Studium der Medizin an der Universität. Eine Vervollkommenung der ärztlichen Ausbildung in dieser Richtung ist eine der brennendsten Fragen im Studium der Medizin. Die zunehmende Bedeutung der Gesundheitsfürsorge auf allen Gebieten (Säuglingsfürsorge, Schulfürsorge, Eheberatung, Tuberkulose-, Geschlechtskranken-, Psychopathenfürsorge) macht es erforderlich, daß auch der Arzt als der gegebene Gesundheitsberater neben seiner Fachausbildung über die soziale Bedeutung der Fürsorge, über die Grundfragen der Sozialpolitik und Sozialversicherung und die wichtigen Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Volksgesundheit besser unterrichtet wird als es bisher meist der Fall ist.

Neuere Literatur aus dem Gebiete der Schulgesundheitspflege.

Entsprechend der wachsenden Bedeutung der Schulkinderfürsorge sind in der letzten Zeit aus der Praxis heraus einige Neuerscheinungen entstanden. Hier ist in erster Linie die „Anleitung für die schulärztliche Tätigkeit“ von Gustav Poelchau (Leipzig, Leopold Voss) zu nennen, die jetzt in zweiter Auflage vorliegt und aus reicher Erfahrung im schulärztlichen Dienst der Stadt Charlottenburg eine systematische Einführung in die speziellen Aufgaben des Schularztes gibt. Es dient ganz dem Interesse des Praktikers; die theoretischen Fragen sind hier weniger besprochen. Hierfür bietet etwas mehr Material das warm und frisch geschriebene Buch des Leipziger Schulkinderarztes Ernst Welde „Gesunde Schulkinder“ (München, J. F. Lehmann). Es verrät eine gute Kenntnis der wichtigsten Literatur auf den mit der Schulgesundheitspflege zusammenhängenden Gebieten und führt auch unter voller Würdigung ihrer Bedeutung in die Methodik der Schulkindermessungen und -wägungen unter Anlehnung an die Richtlinien des jüngst verstorbenen Anthropologen Rudolf Martin ein. Ihr Studium im Original (R. Martin: „Richtlinien für Körpermessungen und deren statistische Verarbeitung, mit besonderer Berücksichtigung von Schülermessungen“, München, J. F. Lehmann), auf deren Grundlagen auch die Neubearbeitung der „Praktischen Winke für den musternden Arzt“ in „Größe und Gewicht der Schulkinder und andere Grundlagen für die Ernährungsfürsorge“ (Berlin, Verlag für Politik und Wirtschaft) beruhen, ist freilich für jeden Schularzt und jede Schulfürsorgerin unentbehrlich. In die allgemeinen Zusammenhänge der Schulgesundheitspflege mit dem Gesamtgebiet der sozialen Hygiene und Gesundheitswirtschaft führt sodann die „Schulgesundheitspflege“ von Adolf Gottstein ein, die im Handbuch für höhere Schulen bei Quelle und Meyer in Leipzig erschienen ist. Ein ausgezeichnetes Uebersichtsreferat, mit zahlreichen Literaturquellen

wissenschaftlich ausgerichtet, gibt sodann der Frankfurter Fürsorgearzt Eugen Schlesinger in seiner Studie „Das Wachstum des Kindes“ (Berlin, Julius Springer). Die Arbeit setzt freilich etwas größere ärztlich-hygienische Kenntnisse voraus, verwertet aber neben dem aus der Literatur vorhandenen statistisch-anthropometrischen Material auch große eigene Erfahrungen aus längerer fürsorglicher Praxis. Daß in den neueren Lehr- und Handbüchern der sozialen Hygiene die Schulgesundheitspflege eingehend berücksichtigt ist, bedarf bei der großen Bedeutung dieses Teiles der sozialen Hygiene kaum besonderer Erwähnung. Diese Werke sind aber vorwiegend als Nachschlagewerke für den Fachmann gedacht.

Den Anforderungen der Gesundheitsfürsorgerin entspricht am besten der kleine „Leitfaden durch die soziale Gesundheitsfürsorge“, den Werner Fischer-Döfay im Verlag der Gesundheitswacht, München, veröffentlicht hat. Er ist einfach und klar geschrieben und vermittelt eine gute Uebersicht über das gesamte Gebiet der Gesundheitsfürsorge. Noch spezieller mit dem Schulkinderakter beschäftigt sich der soeben von demselben Verfasser veröffentlichte kleine Leitfaden „Der Schularzt“, der in der Sammlung „Gesundheit und Erziehung“ (Braun, Karlsruhe) erschienen ist. Er läßt eigene Erfahrung auf diesem Gebiet der Fürsorgetätigkeit erkennen und ist zum Gebrauch für Eltern und Lehrer bestimmt. Auf methodische und theoretische Fragen der sozialen Hygiene ist der Anlage gemäß weniger eingegangen; wohl aber sind die Nachbargebiete der Wohlfahrtspflege, allgemeine Jugend- und Wirtschaftsfürsorge, weitgehend berücksichtigt. In der gleichen Sammlung veröffentlichte ferner der Herausgeber der Sammlung, der Gießener Psychologe und Arzt Erich Stern, ein Bändchen über „Gesundheitliche Erziehung“ und der Frankfurter Psychopathologe Ernst v. Düring ein weiteres über „Psychische Grenzzustände bei Kindern und Jugendlichen“. Beide Bändchen behandeln Grenzfragen zwischen Pädagogik und Medizin in anschaulicher Weise und können Eltern und Lehrern warm empfohlen werden; insbesondere ist das Problem der Schwererziehbarkeit unter ärztlichen Gesichtspunkten namentlich in dem letztgenannten Bändchen ausführlich dargestellt. Zahlreiche praktische Ratschläge aus dem Gebiet der Ernährung, der Kleidung, der Sportpflege, der Körperpflege gibt der Münchener Kinderarzt J. Trumpp in seinem Buch „Schulkinderpflege“, das eben in der Bücherei der Gesundheitspflege (Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz) erschienen ist.

Das Gebiet der Erholungsfürsorge behandelt Karl Behm, der leitende Arzt der Kinderheilstalt in Bad Orb, in seiner Schrift „Erholungsfürsorge“ (Leipzig, Quelle u. Meyer). Sie setzt besondere Vorkenntnisse kaum voraus und sucht das in letzter Zeit viel erörterte Sondergebiet der Erholungsfürsorge weiteren Kreisen, Fürsorgerinnen, Lehrern, Eltern, in seiner Bedeutung für die Gesundheitspflege des Schulkindes anschaulich zu machen. Die Verschickung erholungsbedürftiger Schulkinder ist in der Tat ein wichtiges soziales Mittel in der Hand des Schularztes. Der richtigen Auswahl nach gesundheitlichen und sozialen Gründen sollen die schulärztlichen Reihenuntersuchungen neben der Ueberwachung der besonders durch Krankheit gefährdeten Kinder dienen. Diese Reihenuntersuchungen setzen daher eine sorgfältige und methodische Untersuchungstechnik und soviel Zeit voraus, daß schon bei dieser Gelegenheit die Auswahl für die voraussichtliche Verschickung nach ärztlichen Gesichtspunkten getroffen wird;

die weitere Ergänzung nach der erzieherischen und wirtschaftlichen Seite muß dann später durch Schule und Fürsorgerin erfolgen. Gerade die Möglichkeit, bedürftige Kinder zur Kräftigung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu verschicken und damit auch aus dem oft kümmerlichen Milieu des Hauses für einige Wochen herauszunehmen, sichert der schulärztlichen Fürsorge eine dankbare und praktisch wichtige Rolle im Rahmen der sozialhygienischen und sozialpädagogischen Aufgaben des heutigen Staates.

## T A G U N G E N

### Bevölkerungspolitische Konferenz.

Am 20. Januar 1930 veranstaltete das Reichsministerium des Innern im Reichstagsgebäude eine bevölkerungspolitische Konferenz, zu der Vertreter der Reichsregierung, der Landesregierungen und eine Reihe von wissenschaftlichen Sachverständigen geladen war. Reichsinnenminister Severing begründete in seinen einführenden Worten, daß trotz der großen Fülle von Veröffentlichungen, die den Sonderfragen oder dem Gesamtproblem der Bevölkerungspolitik gelten, sich eine einheitliche Auffassung über den zweckmäßigen Weg des Vorgehens nicht entwickelt habe. Das sei allerdings kein Wunder, da es sich hier ebenso um gesundheitliche und wirtschaftliche Fragen wie um geistige Auseinandersetzungen und um den Kampf von Weltanschauungen handle. Gerade die Bevölkerungspolitik dürfe jedoch niemals eine Politik für den Tag sein, sondern müsse den Mut haben, auf lange Sicht hinaus zu arbeiten und frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, deren Wert erst in späterer Zeit erkannt und auch rechnerisch nachweisbar wird.

Der Minister ging dann auf die Tatsache der zunehmenden Ueberalterung der Bevölkerung mit ihren Folgen für die zukünftige Gestaltung des Arbeitsmarktes und der Geltung Deutschlands als Industriestaat ein und betonte die Notwendigkeit, endlich aus dem Stadium der theoretischen Erwägungen herauszukommen und einige, dafür aber um so festere Schritte zu tun, um wenigstens einzelne Fragen auf bevölkerungspolitischem Gebiete der Lösung näherzubringen. Aus diesen Erwägungen heraus ist zunächst die Frage, mit welchen Mitteln es möglich ist, den Willen zum Kinde da, wo er vorhanden ist, zu stützen, zur Erörterung gestellt worden. Ferner sollen diejenigen Fragen durchgearbeitet werden, die sich aus der zunehmenden Erwerbstätigkeit der Frau ergeben und in einem stärkeren Schutz der Mutterschaft gipfeln, wie denn überhaupt als Leitmotiv des weiteren Vorgehens der weitest gehende Schutz und die möglichst umfangreiche Hilfe für die gewollte Mutterschaft zu nennen ist. An dritter Stelle wird dann zu prüfen sein, inwieweit der Vergeudung von Mutterkraft und Volkskraft Einhalt geboten werden kann, die dadurch entsteht, daß noch immer trotz aller Fortschritte der Gesundheitsfürsorge ein verhältnismäßig großer Teil von Kindern in den ersten Lebenstagen stirbt. Be-

merkwürdig in den Ausführungen des Ministers war das starke Bekenntnis zu einer positiven Bevölkerungspolitik, welche der lebendigen Wirklichkeit Rechnung trägt und das bisher geübte System der Vogel-Strauß-Politik ablehnt.

An die Ausführungen des Ministers schlossen sich drei einleitende Berichte an, die als Grundlage für die weiteren Arbeiten dienen sollen. Prof. Grotjahn-Berlin gab einen Ueberblick über die Tatsachen des stark sinkenden Geburtenüberschusses und über die Hilfsmöglichkeiten, die vornehmlich auf wirtschaftlichem Gebiet liegen werden; Geheimrat Sellheim-Leipzig erläuterte die Notwendigkeit und die Möglichkeiten eines verbesserten Mutterschutzes; Prof. Rott-Berlin gab einen Ueberblick über die Tatsachen, die zur Bekämpfung der Frühsterblichkeit der Säuglinge beachtet werden müssen. An die Berichte schloß sich eine sehr ausgedehnte Aussprache an, die die einmütige Zustimmung der Anwesenden sowohl zu der Gesamttendenz wie auch zu den Einzelheiten des Programms ergab. Um ungehindert von behördlichen Bindungen rein nach fachlichen Gesichtspunkten die Arbeiten weiter betreiben zu können, wurde ein „Reichsausschuß für Bevölkerungsfragen“ unter dem Vorsitz von Ministerialdirektor a. D. Prof. Gottstein gegründet, der die in der ersten Sitzung erörterten Probleme weiter verfolgen und zu bestimmten Vorschlägen verdichten soll.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Programm für die Tagung der „Internationalen Arbeiterwohlfahrt“.

Freitag, den 21. Februar 1930:

10 Uhr: Arbeitsbesprechung, Lindenstr. 3, im Vortragssaal des Parteivorstandes. Einleitender Vortrag: Genossin Wachenheim.

1. Bericht über die Fragebogen.

2. Vorschläge für den Aufbau und die Aufgaben einer internationalen Organisation der Arbeiterwohlfahrt.

Mittagessen im Wohnheim.

17 Uhr: Besichtigung der Wohlfahrtsschule und Vortrag „Soziale Ausbildung in Deutschland“.

Sonnabend, den 22. Februar 1930:

Besichtigungen.

Sonntag, den 23. Februar 1930:

10 Uhr (in der Volksbühne): 10-Jahres-Feier der Arbeiterwohlfahrt.

17 Uhr: Empfang im Landtag und Begrüßung der Teilnehmer des am 24. Februar beginnenden Reichsspitzenkursus.

## Mitteilungen.

### Chemnitz.

Der Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Chemnitz, veranstaltet im Monat Februar über das Thema „Gesundheitsfürsorge“ Wochenendkurse in nachstehenden Unterbezirken:

8. und 9. Februar: Annaberg.  
Referent: Bürgermeister Zeidler, Auerbach.

8. und 9. Februar: Glauchau.  
Referent: Stadtrat Rönsch, Stollberg.

15. und 16. Februar: Stollberg.  
Referent: Willy Lange, Chemnitz.

15. und 16. Februar: Marienberg.  
Referent: Landtagsabgeordnete Martha Schlag, Chemnitz.

22. und 23. Februar: Zschopau.  
Referent: Dr. Grygiel, Chemnitz.

13., 20. Februar und 6. März:  
Abendkurse in Flöha und Chemnitz.  
Referent: Martha Schlag, Chemnitz.

### Veranstaltungen

des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht von Weihnachten bis Ostern 1930.

Soeben ist das neue Vierteljahresverzeichnis der Veranstaltungen des Zentralinstituts erschienen. Es enthält eine Reihe von interessanten Vortragsreihen (vergleichende Erziehungskunde, amerikanische Literatur, musikalische Zeitfragen), Tagungen und Lehrgängen (Kunsterziehung, Fremdsprachen, Musik, Heilpädagogik), weiterhin eine Zusammenstellung von Studien- und Arbeitswochen (praktische Charakterkunde, Geologie, Religion und Dichtung), Arbeitsgemeinschaften und Studienfahrten. Das Verzeichnis ist gegen Einsendung von 20 Pf. in Briefmarken von der Geschäftsstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, zu beziehen.

### Arbeiterwohlfahrt auf dem Lande.

Am Beginn eines neuen Arbeitsjahres stehen die Ortsausschüsse wieder vor der Festsetzung ihres Haushaltsplans. Es wird erwogen, die knappen, zur Verfügung stehenden Mittel auf das Jahr über zu verteilen. Meistens ist es dann so, daß man zuerst an das denkt, womit das vergangene Jahr aufgehört hat, die Weihnachtsbescherung für die alten Leute. Ich bezweifle, ob es richtig ist, Bescherungen zu veranstalten, denn in kleinen Landorten, wo einer den anderen kennt, erreicht man damit mitunter gerade das Gegenteil von dem, was man will, nämlich Neid. Es wirkt häufig auf diese Leute bedrückend, in aller Öffentlichkeit beschenkt zu werden. Die Gelder, die dafür eingesetzt werden, lassen sich ganz bestimmt besser verwerten.

Ich will nun damit nicht sagen, daß von einer Weihnachtsfeier abgesehen werden soll. Man kann sehr schöne Abende ausgestalten. Zum Beispiel eine öffentliche Weihnachtsfeier, in deren Mittelpunkt die Alten stehen. Man bringt dies zum Ausdruck, indem man diese Leute an freundlich gedeckten Tafeln Platz nehmen läßt und sie mit Kaffee und Kuchen bewirtet oder dergleichen. Die Ausgestaltung der Feier selbst überträgt man der SAJ., den Sängern, Turnern usw. Die Hauptsache dabei ist Abwechslung. Eine kurze Ansprache, in welcher man zum Ausdruck bringt, daß der Tag zu Ehren unserer Veteranen der Arbeit veranstaltet wird, ist natürlich inbegriffen. Die hohen Unkosten, welche bei den üblichen Bescherungen entstehen, verringern sich hier bedeutend und man kann dann auch eventuell mehrere der-

artige Altenfeiern veranstalten, was bestimmt besser wirkt, als wenn man das Jahr über nur eine derartige Sache aufzieht.

Bei ländlichen Ortsausschüssen spielt die Finanzfrage eine große Rolle, es kann nur gearbeitet werden, wenn Geld vorhanden ist, damit Veranstaltungen getroffen werden können. Es soll nicht unsere Hauptaufgabe sein, materiell zu unterstützen. Immer und immer wieder müssen wir die Wohlfahrts- und Jugendämter auf Fälle hinweisen, wo eingegriffen werden muß. Die Landgemeinden treiben nicht selbsttätige Wohlfahrtspflege, sondern unterstehen den Bezirkswohlfahrtsämtern. Daher ist die Einrichtung von Beratungsstellen notwendig. Wie wichtig sie auf dem Lande sind, zeigt folgendes Beispiel. In einem kleinen Landorte von 600 Einwohnern wurde im Jahre 1928 eine Beratungsstelle eingerichtet. Als wir im Ortsausschuß darüber beratschlagten, hörten wir von Zwecklosigkeit reden, mit der Begründung, es käme etwas derartiges nur für Städte in Frage. Wir setzten aber die Beratungsstelle durch und siehe da, sie entwickelte sich. Waren es im Jahre 1928 einige 50 Auskünfte, so stieg die Zahl im Jahre 1929 ziemlich auf 200 an. Außerdem wurden noch 30 Schriftstücke abgefaßt. Allerdings muß der Auskunftgebende in der Wohlfahrtspflege Bescheid wissen. Anschaffen von Gesetzbüchern ist notwendig, denn gerade auf dem Lande kommen alle möglichen Fragen vor, Mieterschutz, Mietzinssteuer, Arbeitslosenfragen, Versicherung und alle Wohlfahrtsfragen. In der Beratungsstelle auf dem Lande können wir das Vertrauen der Bevölkerung gewinnen.

Im Anfang kommen die Leute häufig nicht selbst, sondern ein Dritter. Eines Tages aber haben sie wieder ein Anliegen und schon sind sie selbst da.

Ein weiteres Gebiet unserer Aufgaben sind Kinderwanderungen, Spielnachmittage usw. Hier können wir Fäden zur Annäherung an die Eltern der Kinder knüpfen. Mit wenig Geld lassen sich derartige Veranstaltungen des Sommers über treffen. Hier und da wird es auch möglich sein, die Kinder im Winter zusammenzuhalten durch regelmäßige Bastelstunden oder Erzählerabende. Durch den Umgang mit Kindern erhalten wir oft Einblick in die sozialen Familienverhältnisse. Diese Aufgaben bedingen, daß ein gutgeschulter Kreis von Helfern und Helferinnen vorhanden ist. Deswegen ist es nötig, bei Festsetzung des Haushaltsplanes nicht die Verabreichung von Liebesgaben an Bedürftige als Hauptzweck zu betrachten, sondern Kurse und Vorträge für die Helfer und auch die der öffentlichen Fürsorge zu finanzieren. Nur dann ist es möglich, die Liebestätigkeit der christlichen Wohlfahrtsorganisationen zu verdrängen und an ihre Stelle die Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt zu setzen, der Organisation, in welcher Helfer und Helferin aus dem Milieu und der Klasse kommen, in welcher es die meisten Bedürftigen und Bedrängten gibt. Es muß gelingen, den Ortsausschüssen des flachen Landes „Liebesdienstuererei“ abzugewöhnen und sie dazu zu bringen, ihren Einfluß in der öffentlichen Wohlfahrtspflege geltend zu machen. Dann kommen wir auch auf dem Gebiete zum Aufbau unseres Staates vorwärts.

Rudolf Opitz.

# ZEITSCHRIFTENSCHAU

## Guben.

In Guben wurde vor einiger Zeit entsprechend der allgemeinen Entwicklung des Wohlfahrts- und Jugendamtes die Familienfürsorge in das Wohlfahrts- und Jugendamt eingebaut. Das paßte den Fürsorgerinnen nicht. Nach langen Verhandlungen mit der Stadt kündigten sie ihre Stellung und nun verfügte der Verband deutscher Sozialbeamtinnen, keine bei ihm organisierte Fürsorgerin dürfe in Guben mehr eine Stellung annehmen. Diesen Fall behandelt die „Soziale Arbeit“ ausführlich in einer Sondernummer. „Die mutige, selbstlose Tat zur Rettung der Wohlfahrtspfleger aus ihrer heutigen Not“ wird in einem Leitartikel gefeiert. Marie Baum schreibt, man könne sich nicht rein auf die Intuition in der Wohlfahrtspflege verlassen, die Hauptsache sei die fachliche Bildung. Ida Marie Solltman, früher USP., jetzt betont katholisch, wehrt sich an einem erfundenen Beispiel dagegen, daß man die Frau nur Hilfsarbeiten verrichten lasse. Bürgermeister Dr. Moes, der früher in Guben war und jetzt einer kleinen westfälischen Stadt vorsteht, schreibt allerhand über den Unterschied zwischen männlicher und weiblicher Arbeit, wovon wir das folgende als Beispiel für den Unsinn, den er von sich gibt, zitieren: „Aber in sehr vielen Fällen wird der Mann für seine soziale Betätigung, auch wo sie ihm wirklich Bedürfnis ist, doch nach Gründen suchen. Er wird, soweit es sich nicht um soziale Klassenpolitik handelt, eine sozial-ethische Begründung wollen. Dies aber bringt wieder die Gefahr, daß männliche

soziale oder Wohlfahrtsarbeit zu sehr an das Almosengeben erinnert . . . . ., dem gegenüber ist weibliche Wohlfahrtsarbeit die Betätigung des natürlichen Helfenmüssens. Auch wo es dem Schenken nahe kommt, ist dieses Wohltun und Schenkenmüssen vom Almosen grundverschieden.“ Adele Berensson schreibt: „In jahrzehntelanger Arbeit hat ein Kreis von Frauen unter sachverständiger weiblicher Führung eine Arbeitsgemeinschaft geschaffen, die eine gute, erfolgreiche, leistungsfähige Fürsorge ermöglichte. Ein sozial gesonnener Bürgermeister hatte die ersten Wege dazu geebnet. Sein Fortgang legte die erste Bresche in diese Arbeit.“ Sie fordert zum Schluß auf, mit der Gleichberechtigung der Frauen ernst zu machen.

Nun auch wir sind für die Gleichberechtigung der Frau in der Verwaltung. Aber diese Gleichberechtigung kann doch nicht so weit gehen, daß die Frau sich nicht in ihre Stellung einfügt. Sie kann doch auch, und hier kommen wir auf den Kernpunkt der Sache, nicht dahin führen, daß die fachlich geschulte Fürsorgerin sich berechtigt glaubt, sich vom Stadtrat und Wohlfahrtsdezernenten, wenn er Laie ist, selbständig machen zu dürfen. Die Gubener Fürsorgerinnen waren ruhig, solange sie einen bürgerlichen Vorgesetzten hatten, im Augenblick, wo ein Sozialdemokrat ihr Vorgesetzter wurde, siegte in ihnen die Ueberheblichkeit der fachlich geschulten Kräfte über den Mann aus der Arbeiterschaft. Hier liegt das Gubener Problem.

Wir haben uns wegen der Angelegenheit an den Gubener Wohlfahrtsdezernenten, Genossen Hähnchen, gewandt. Wir erfahren von ihm, daß die leitende Fürsorgerin in Guben nach wie vor Recht und Pflicht hat, ihre Erfahrungen und Beobachtungen generell auszuwerten. Sie könne aber nicht bis zum Schluß ihre Sache selbständig bearbeiten, da sie im Zusammenhang stehe mit allen übrigen Angelegenheiten des Amtes. Darum hat auch die abschließende Bearbeitung der Generalsache der Amtsleiter. Offenbar haben auch Mängel der selbständigen Bezirksfürsorge zu der Umgestaltung geführt, so war der Pflegekinder-schutz und die Fürsorge für Kleinkinder, die zuvor in der Säuglingspflege waren, und die Gefangenenfürsorge stark vernachlässigt. Kein einziger Stadtverordneter habe in der Stadtverordnetenversammlung seinem Bedauern Ausdruck gegeben, daß die Fürsorgerinnen weggehen. Der Sozialbeamtinnenverband habe mit der Sperre für Guben keinen Erfolg gehabt. Nur eine einzige Bewerberin habe ihre Bewerbung zurückgezogen. Genosse Hähnchen sagt dann noch das Folgende: „Man könnte aber zu dem Artikel von Dr. Marie Baum vielleicht noch sagen, daß hier ganz offensichtlich eine Ueberschätzung des Wertes der Fachschulausbildung zutage tritt. Was da über ‚die Aufhellung der äußeren und inneren Lebensverhältnisse‘ des zu Unterstützenden und was über ‚die Kunst, aus den gegebenen Bedingungen heraus gerade diese Persönlichkeit und diese Lage den rechten Weg zur Wiederherstellung der Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit zu finden‘ geschrieben worden ist, klingt geradezu, als ob es sich um eine Geheimwissenschaft handelt. Man wolle doch nicht ernsthaft behaupten, daß junge Mädchen von 20

oder 22 Jahren mit einjähriger Praxis in einem Säuglingsheim und noch fast ohne jede Lebenserfahrung durch den Besuch einer Wohlfahrtsschule mit vielleicht wöchentlich zweistündigem Unterricht in ‚Seelenkunde‘ die Fähigkeit erworben haben, in ‚durchaus rationaler Weise die inneren Lebensverhältnisse des Menschen aufzuheilen‘ und dann in kunstvoller Weise seine Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit wieder herzustellen, während der seit Jahren in der Wohlfahrtsarbeit stehende gereifte Mann dazu nicht in der Lage ist, weil ihm nur seine „ratio“ zur Verfügung steht.“

Auch wir sind der Meinung, daß die Gubener Angelegenheit eine gewisse grundsätzliche Bedeutung hat, einmal aus folgendem Grund: Der Sozialbeamtinnenverband hat von Anfang an sich lebhaft gegen den Streik ausgesprochen. Ein so verantwortungsvoller Beruf, wie der fürsorgerische, stehe außerhalb des Streikrechts. Man darf nicht streiken um bessere Lebensbedingungen, aber in Guben darf man seine Fürsorgeschutzlinge verlassen, weil man innerhalb der Verwaltung nicht den Platz erhält, den man glaubt fordern zu dürfen. Dort darf man über eine Industriestadt mit überwiegend Textilarbeitern und -arbeiterinnen, die der Fürsorge besonders bedürftig sind, die Sperre verhängen. Das läßt die Ethik zu. Und zweitens: Der Gleichberechtigung der Frau und der Frauenarbeit ist mit der besondern Betonung der Frauenwerte nicht gedient. Es ist eine naive Vorstellung, die auch in der Sondernummer der „Sozialen Arbeit“ zur Geltung kommt, daß die Frau, die in der Verwaltung an bestimmten Stellen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gestellt wird, einen im großen und ganzen sinnvollen Organismus umzugestalten hat. Die Frau im Fürsorgeberuf soll ihre

Fürsorgearbeit erfüllen. Der Aufbau eines Wohlfahrtsamtes ist Sache der politischen Träger dieses Amtes.

Wir Sozialdemokraten jedenfalls wollen uns hüten, eine weibliche Gemeinschaft anzuerkennen, die stärker ist als die Gesinnungsbindung, die uns mit Genossen und Genossinnen vereint. Wir wollen uns hüten, uns wegen fachlicher Bildung über Genossen erheben zu wollen, die sich aus der Arbeiterschaft heraufgearbeitet haben.

Wenn diejenigen, die wir jetzt an unserer Wohlfahrtsschule ausbilden, später einmal die Solidarität der fachlich Geschulten höher stellen als die Klassensolidarität, wäre unsere ganze Arbeit vergebens gewesen.

Wachenheim.

#### „Der Führer.“

Die Arbeiterjugend gibt eine Monatsschrift mit obigem Titel für die Gruppenführer und Helfer in der Arbeiterjugendbewegung heraus. Das 1. Heft des neuen Jahrganges will nun einmal klar die Aufgaben und Ziele des Blattes herausstellen und sagt hierbei folgendes: „Der Führer“ hat zwei Aufgaben. Einmal soll er die großen sozialistischen Richtlinien, unter denen die Arbeiterjugend arbeiten muß und die in der Kleinarbeit nur zu rasch vergessen werden, herausarbeiten und andererseits will er Anregungen für die Gruppenarbeit geben, die sich nicht nur auf das Organisatorische und das Pädagogische beziehen, sondern er gibt laufend die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse bekannt, die für die Jugendgruppen von Wichtigkeit sind.

Die Zeitschrift erscheint monatlich einmal und kostet 75 Pf. im Quartal. D. Be.

Wie ist proletarische Bildungsarbeit möglich? Von Paul Hermberg. „Die Gesellschaft“, Nr. 1, 1930.

Wir wünschten, daß jeder Leiter oder Lehrer von Volkshochschulen oder anderen „Arbeiterbildungsanstalten“ diesen Artikel läse. Auch den Leitern und Lehrern der Wohlfahrtsschulen, die Charakter- und Geistesbildung durch ihre Schule so hoch veranschlagen, raten wir die Lektüre.

Hermberg sagt: Im allgemeinen will man an den Volkshochschulen den Geist bilden. In der Vorkriegszeit bot man überall Stückkultur an und vergaß, daß der einzelne daraus keine Einheit zu formen vermochte, da sie notwendige Voraussetzung der „Volksbildung“ mit der Note auf Volk als Einheit ist. Heute, da man das Volk als Einheit nicht mehr zu sehen vermag, sucht man den psychologischen Weg über das Individuum. Der Mensch müsse sich auf sich selbst besinnen. Auf was aber soll sich der Arbeiter besinnen? Erwerb ist keine sinnvolle Lebensaufgabe. Der Arbeiter kann sich nur auf die Aufgabe besinnen, die sein Leben ihm stellt: Gesellschaftsreform. Das ist seine „Menschlichkeit“. Diese bestehende Ordnung gibt ihm nichts, also „soll die Bildung den Arbeiter nicht aus seiner Schicht heraustreiben und steht diese Schicht gegen die bestehende Gesellschaftsordnung, so kann Arbeiterbildung nur bedeuten, den einzelnen hinzuführen und vorzubereiten zur Mitarbeit an den Aufgaben, die seiner „Klasse“ aus dem Willen zur Umformung der Gesellschaft erwachsen. Wer von den Menschen vorher eine geistige Haltung verlangt, die der kommenden „gerechten“ Ordnung entspricht und nicht bereit ist, diese wenn auch „äußerliche“ gerechte Verteilung mit allen Mitteln anzustreben, auch ohne daß ihm die

Menschen vorher die Garantie einer neuen geistigen Haltung geben, der wird von der Arbeiterschaft letztlich nicht ernst genommen“.

Zum Akademiker sagt Herberg: „Er muß persönlich Stellung nehmen, denn eine Schiedsrichterhandlung ist in wirklich entscheidenden Fragen für ihn keine mögliche Position. ... Als richtunggebender Mitarbeiter in proletarischer Bildungsarbeit kommt aber nur in Frage, wer die Aufgaben, für die er die Arbeiterschaft schulen will, so sieht, wie sie die Arbeiterschaft sich wirklich gesetzt hat.“ H. W.

**Krankenversicherung Arbeitsloser.**  
Von F. Okraß. Deutsche Krankenkasse Nr. 45/1929.

Die Novelle zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung hat auch erhebliche Neuerungen in die Krankenversicherung Arbeitsloser gebracht. Zukünftig wird der Grundlohn nicht mehr nach einem Siebentel, sondern nach einem Zehntel des Einheitslohnes gerechnet. Hierdurch wird zwar das Krankengeld nicht berührt, wohl aber die Höhe des Sterbegeldes nach den §§ 201ff und 205b. Die Barleistungen sind lediglich nach dem Grundlohn zu berechnen. Ebenfalls nur nach dem Grundlohn rechnet sich das erhöhte Wochengeld nach § 195b. Hierdurch ist eine wesentliche Benachteiligung der Arbeitslosen eingetreten. D. Be.

**Der Grundsatz der individuellen und gesellschaftlichen Verantwortlichkeit in der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege.** Von Ministerialrat Dr. Hans Maier. Archiv für soziale Hygiene und Demographie Nr. 5/29.

Die wirtschaftliche Existenz der Menschen beruht auf Familie, Arbeitsvertrag und öffentlicher Fürsorge. Unter diesen nimmt die

öffentliche Fürsorge die unterste Stellung ein. Hierin, in der Klarstellung jeder Fürsorge als Ersatzleistung, kommt der Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit zum Ausdruck. Auf diesem Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit beruhen die drei Rechtsnormen unseres geltenden Fürsorgerechts: 1. das Eintreten der Fürsorge als letztes Mittel, 2. die Unterhaltspflicht und 3. die Verpflichtung zur Erstattung empfangener Unterstützungen. Fürsorge als letztes Mittel wird in § 5 der Reichsgrundsätze festgelegt. Die gesetzliche Einschränkung personeller (§ 7) und sachlicher (§ 8) Art sind keine Durchbrechung dieses Grundsatzes.

Bei der Frage der Ausdehnung der Unterhaltspflicht über das Maß des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinaus stoßen wir zum erstenmal auf die Begrenztheit der individuellen Verantwortlichkeit durch die gesellschaftliche, denn hier handelt es sich um die Entscheidung, ob verwandtschaftliche Beziehungen stärker sind als die Verpflichtung der Allgemeinheit, für ihre einzelnen Mitglieder zu sorgen. Wir können als Sozialisten hier eine Erweiterung nur für die Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde anerkennen.

Das Prinzip der Rückerstattung empfangener Unterstützungen reicht schon aus dem Gebiet der individuellen in die gesellschaftliche Verantwortung hinein. Hier muß vor allem darauf geachtet werden, ob die gesellschaftlichen Verpflichtungen zur Hilfe wichtiger erscheinen als die individuellen (z. B. bei Tuberkulosebekämpfung usw.). Der Grundsatz der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit ist die Grundlage aller Wohlfahrtspflege. Genosse Maier fügt hier eine ausführliche Begriffsunterscheidung zwischen Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, ihren Ursprung, ihren Auswirkungen usw. an. D. Be.

Durchführung der ärztlichen Ueberwachung von Berufsschulen in Thüringen. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Nr. 11/12, 1929.

Thüringen und Sachsen sind die beiden einzigen Länder, die eine ärztliche Ueberwachung gesetzlich geregelt haben. Eine von dem thüringischen Ministerium vorgenommene Rundfrage an 15 Land- und 10 Stadtkreise gibt nun Gelegenheit, sich über die praktische Auswirkung der Verordnung zu informieren.

Die gesundheitliche Ueberwachung der gesamten Jugend einschließlich der Berufsschüler ist seit 1925 dem Jugendamt übertragen. Jeder Jugendliche muß mindestens einmal jährlich durch den Jugendarzt untersucht werden. Die Untersuchung umfaßt auch eine Zahnuntersuchung. Der Befund wird in ein Gesundheitsbuch eingetragen, in dem auch die Verordnungen und sonstige Feststellungen vermerkt werden. Die Verordnungen werden durch die Kontrolle der nachgehenden Fürsorge noch verstärkt.

Von 12 Landkreisen, die die Umfrage beantwortet haben, haben zwei Kreise eine ärztliche Untersuchung der Berufsschüler noch nicht durchgeführt. In den übrigen wird fast durchweg nur bei der Berufsberatung eine eingehende Untersuchung vorgenommen. Eine besonders gut durchgeführte ärztliche Ueberwachung haben die Kreise Sonnenburg und Rudolstadt. Die fortlaufende Untersuchung geschieht durch Reihenuntersuchung, die jährlich einmal stattfindet. Einzelne Kreise lassen nur das letzte Volksschul- und das letzte Berufsschuljahr untersuchen. Hier hat aber der Jugendarzt eine regelmäßige Sprechstunde eingerichtet, in denen die Jugendlichen untersucht und behandelt werden. Rudolstadt hat neben seinem Jugend-

arzt, der zugleich Kreisarzt und Leiter der Tuberkulosefürsorge ist, noch 12 Jugendärzte für insgesamt 65 000 Einwohner eingestellt. Jeder dieser Aerzte hat einen eigenen Bezirk. Hemmungen bereitet hier wie überall auch die große Finanznot, die einen planmäßigen Ausbau hindert.

Die besonders bedürftigen Schüler werden als Ueberwachungsschüler geführt und nach Bedarf nachuntersucht. Maßnahmen auf Grund der ärztlichen Untersuchung sind: Behandlung, Heilverfahren, Erholungsaufenthalt, Berufswechsel, Ueberweisung an Sportvereine. In dringenden Fällen tritt Land, Kreis und Stadt unter Führung des Wohlfahrtsamts helfend ein, soweit nicht die Krankenkasse herangezogen werden kann. Der Gesundheitszustand der Jugendlichen in allen Landkreisen wurde als gut geschildert.

In den acht Stadtkreisen, die auf die Rundfrage antworteten, wurde selbstverständlich systematischer vorgegangen, vor allem ist die nachgehende Fürsorge stärker ausgebaut, weil vielfach besondere Schulfürsorgerinnen vorhanden sind. Im Gegensatz zu den Urteilen der Landkreise wird hier aber ein oft mangelhafter Gesundheitszustand und auffallender Kriegs- und Nachkriegsschaden festgestellt. Die Maßnahmen decken sich größtenteils mit denen der Landkreise, nur ist die Erholungsfürsorge für die Berufsschüler stärker ausgebaut. Bergas.

Zur Reform der jüdischen Fürsorgeerziehung für Schulentlassene in Heimen. Denkschrift von Haninah Karminski und Dr. Paula Kronheim. Zeitschrift für jüdische Wohlfahrtspflege. Heft 3/1929.

Notwendig zur richtigen Belegung der Heime ist die Einrichtung eines jüdischen Beobachtungsheimes, das die Verteilung übernimmt.

Eine Kontrolle des Schlafsaales soll nicht stattfinden, desgleichen soll jegliches Abschließen und Riegeln der Säle und der Einzelzimmer fortfallen. Alle sich hierdurch ergebenden Schwierigkeiten müssen auf pädagogischem Wege durch Aussprache und genaues Eindringen in den einzelnen Zögling verhütet werden. Homosexuelle Jugendliche sollen lediglich durch den Psychiater geheilt werden, Strafen dürfen nicht in Anwendung kommen.

Ziel der Anstalt muß nicht ein Wohlverhalten in der Anstalt selbst sein, sondern die Befähigung, sich nach der Entlassung allein durchzusetzen. Das Verhältnis zu den Erziehern muß kameradschaftlich sein, der „Klassenunterschied“ zwischen Erziehern und Zöglingen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Zögling muß ein weitgehendes Beschwerderecht haben, über das er beim Eintritt in die Anstalt aufgeklärt werden muß. Das Kuratorium der Anstalt soll in dem überwiegenden Teil aus pädagogisch erfahrenen Persönlichkeiten bestehen.

Es wird weiterhin gefordert, daß die Erzieher an den gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen sollen. Die Selbstverwaltung soll nach dem Muster des Westendheims durchgeführt werden.

Erstaunlich ist die Forderung, daß das zerbrochene Esßgeschirr „durch ratenweise Abzahlung vom Arbeitsverdienst, um die Zöglinge zur achtsamen Behandlung zu erziehen“ erneuert werden soll. Einem Erzieher sollten andere Mittel zur Verfügung stehen als Geldstrafen.

Begrüßenswert ist der Entschluß, die Prügelstrafe vollständig aus der Erziehung herauszulassen, jedoch muten einige empfohlene Strafmittel, wie „Verkürzung der Freizeit durch Mehrarbeit für die Gemeinschaft“ merkwürdig an. Arbeit

für die Gemeinschaft sollte besondere Freude, nicht Strafe sein. Verlängerung der Arbeitszeit lehnen wir, auch als Strafe, ab.

Leider hat man den Mut, sich zur Koedukation zu bekennen, nicht gefunden. Man will nur Formen finden, die ermöglichen, die Jugendlichen mit Menschen anderen Geschlechts in „pädagogisch einwandfreien“ Formen zusammenzubringen, und glaubt hierfür auch in den Jugendbewegungsgruppen den besten Erziehungsfaktor gefunden zu haben.

Sehr zu begrüßen ist, daß der Zwang zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen abgelehnt wird, daß die Heime selbst rituell geführt werden, Gottesdienst usw. vorsehen, ist ja selbstverständlich.

Die Bücherei soll von den Jugendlichen selbst verwaltet werden, die Bücher dürfen in allen Freizeiten gelesen werden und können auch in die Zimmer hinaufgenommen werden.

Der Sinn für individuelle und geschmackvolle Kleidung soll gepflegt werden, Anstaltskleidung wird strikt abgelehnt. Das Rauchverbot ist für die über 16jährigen aufzuheben.

Urlaub soll außer zum Besuch des Elternhauses auch für den Besuch von Theatern, Kinos, Museen in kleineren Gruppen gewährt werden. Die Arbeitszeit soll acht Stunden nicht überschreiten, Taschengeld soll den Jugendlichen von ihrem Arbeitslohn gegeben werden, über das sie frei verfügen können. Die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung sind zur Erhaltung der Ansprüche für jeden Jugendlichen zu zahlen. Die Ausbildung der Jugendlichen soll kaufmännisch und gewerblich sein, die Stellenvermittlung soll durch die jüdischen Arbeitsvermittlungsstellen erfolgen.

Die Entlassung aus der Anstalt soll so schnell als möglich erfolgen, als Uebergang wird ein kurzer Aufenthalt in einer Haushaltungsschule,

einem Lehrlingsheim oder in einer bekannten Familie vorgeschlagen.

Besonderen Wert legt die Denkschrift auf die Ausbildung und Stellung der Erzieher. Mit Recht betont sie, daß auf einen Erzieher nicht mehr als sieben Zöglinge entfallen sollen. Die Erzieher sollen sämtlich neben der pädagogischen und fürsorglichen Ausbildung eine heilpädagogische erhalten. Die Arbeitszeit muß die Möglichkeit der Fortbildung und Teilnahme an Kursen ermöglichen. Nach Ablauf einiger Jahre soll stets ein Austausch der Anstalterzieher in die offene Fürsorge erfolgen, damit die schädlichen Wirkungen der geschlossenen Anstalt ausgeglichen werden.

Wir haben aus der Denkschrift nur die wichtigsten Punkte herausheben können, sie bietet außerdem noch manche interessante Einzelheit.

D. Be.

**Sozialismus und Eugenik.** Von Dr. Müller. Archiv für soziale Hygiene und Demographie. Nr. 4, 1929.

Langstein scheint in der obigen Zeitschrift einflußreicher zu sein als Grotjahn. Wie könnte sonst ein Aufsatz, der den Sozialismus so mißverstehet und so beschimpft, erscheinen? Der Verfasser wirft dem Sozialismus zunächst seine Milieutheorie vor, die nie eine sozialistische Theorie gewesen ist. Er kann die Milieutheorie nicht von der sozialistischen, die die Wirtschaftsform verantwortlich macht für das soziale Verhalten des einzelnen, unterscheiden. Ein Satz lautet: In ehrlichem Glauben an die Allmacht des Milieus, das die Menschen stolz und gut und frei machen sollte, stürmten jene im ganzen so spärlich besetzten Reihen der Pioniere des Sozialismus vor 50 Jahren in die Helden- und Märtyrzeit des Sozialistengesetzes —

obwohl ihr Milieu sie zu allem anderen, nur nicht zu seelisch und sittlich überzeugten Kämpfern für eine Idee prädestiniert hatte; viel eher ging ja die bewußte erzieherliche Einwirkung ihres Klassenmilieus darauf aus, sie zu Kulis zu erziehen denn zu Rebellen.“

Zum Schluß wird uns mitgeteilt, daß sich aus den Erbwerten seiner (des Sozialismus) Kämpferschar Kraft und Zielrichtung seiner (des Sozialismus) Bewegung herleiten.

Es ist schlimm, wenn Akademiker über die Enge ihres Faches nicht hinaussehen und eine Bewegung wie den Sozialismus unter ihre medizinische Forderungen einreihen wollen.

H. W.

**Internationale Jugendwohlfahrtskongresse.** Von Dr. Hans Maier, Revue Internationale de L'enfant. Nr. 35. November 1928.

Genosse Maier knüpft an einen vorangegangenen Artikel der Revue Internationale an und macht den Vorschlag, sich auf den internationalen Kongressen nur mit solchen Fragen zu beschäftigen, die nur international gelöst werden können, da Aufgaben, die wohl in den verschiedenen Ländern gleichzeitig zur Diskussion stehen, die Redner zu leicht dazu veranlassen, von ihren individuellen Erfahrungen zu sprechen und so die Diskussion von dem eigentlichen Problem ablenken. Als Beispiel zu einem internationalen Meinungsaustausch, wie er ihn als notwendig empfindet, führt Gen. Maier „die Behandlung hilfsbedürftiger Kinder fremder Staatsangehörigkeit“, „vormundschaftliche oder Erziehungsmaßnahmen gegenüber ausländischen Kindern“ u. a. m. an. Er glaubt aus seinen Beobachtungen in Genf und Paris, daß sich bei solchen Themen eine allseitig lebhaft und die Arbeit befruchtende Diskussion entwickeln wird.

D. Be.